



VORSCHRIFTEN

ZUR AUSBILDUNG IN DER BAYERISCHEN SOZIALVERWALTUNG

– 3. Qualifikationsebene –

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

**Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
– Fachbereich Sozialverwaltung –**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)	4
B. Ausbildungsrichtlinien (AR SozVerw)	22
C. Curricularer Rahmenlehrplan (CL)	51
Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte	51
Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienfächer	52
Gesamtbeschreibung der Lernziele	55
Lehr- und Lernformen	55
Aktuelle Bekanntmachungen zum CL	57
Lernziele, Lerninhalte, Stundenzahlen je Fachrichtung und Schwerpunkt	58
1 Sozialrecht	58
1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung	58
1.1 Rentenversicherung	59
1.1.1 Das Versicherungsverhältnis nach dem SGB	59
1.1.2 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	61
1.1.3 Beiträge zur Rentenversicherung	64
1.1.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – Aufbaumodul	66
1.1.5 Kollision gesetzlicher Sozialleistungen und Auswirkungen weiterer Einkünfte	68
1.2 Krankenversicherung	70
1.3 Pflegeversicherung	72
1.4 Unfallversicherung	73
1.5 Soziale Entschädigung	74
1.6 Rehabilitation	80
1.7 Schwerbehindertenrecht	81
1.8 Familienleistungen	87
1.9 Sozialhilfe	90
1.10 Grundsicherung für Arbeitsuchende	91
1.11 Arbeitsförderung	92
1.12 Andere Sozialleistungsbereiche	93
1.13 Sozialrechtliche Fragestellungen bei Auslandsberührung	95
1.14 Private Altersvorsorge	96

1.15 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Bühnen- und Orchesterversorgung.....	98
1.16 Berufsständische Versorgung.....	99
1.17 Sonderaufgaben des ZBFS.....	101
1.18 Grundlagen des Zuwendungsrechts.....	102
2 Öffentliches Recht.....	103
2.1 Staats- und Verfassungsrecht.....	103
2.2 Europarecht.....	106
2.3 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten	109
2.4 Allgemeines Verwaltungsrecht und Sozialverwaltungsrecht	111
2.5 Prozessrecht.....	114
2.5.1 Verwaltungs- und sozialgerichtliches Verfahren.....	114
2.5.2 Grundzüge des Prozesskostenrechts.....	116
2.6 Dienstrecht.....	118
2.7 Steuerrecht.....	123
3 Privatrecht.....	125
3.1 BGB Allgemeiner Teil, Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts	125
3.2 Familienrecht und Personenstandsrecht.....	128
3.3 Arbeitsrecht.....	130
4 Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	133
4.1 Haushaltsrecht.....	133
4.2 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	137
4.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagen.....	142
4.4 Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Arbeiten.....	145
5 Wahlpflichtfach	146
6 Leistungsnachweise und Vorbereitung.....	147

A. Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

Vom 7. Januar 2013

(GVBl. S. 11)

BayRS 2038-3-8-3-A

Vollzitat nach RedR: Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 17. April 2025 (GVBl. S. 127) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Teil 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts Sozialverwaltung

§ 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts Sozialverwaltung

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt Sozialverwaltung gebildet.

(2) Auf die Prüfungen und Leistungsnachweise sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend anzuwenden, sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

Teil 2 Ausbildungsqualifizierung

Abschnitt 1 Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene

§ 2 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Für Beamte und Beamtinnen, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind, findet kein Zulassungsverfahren statt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG).

Abschnitt 2 Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

§ 3 Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bei Bedarf durchgeführt; das Ergebnis gilt bis zum nächsten Verfahren. ²Die Geschäftsstelle zur Durchführung des Zulassungsverfahrens an der Akademie der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zulassungsverfahrens mit.

(2) Beamte und Beamtinnen können auf Antrag am Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung teilnehmen.

§ 4 Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium eine oder mehrere Prüfungskommissionen. ²Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind oder vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte. ³Ein Mitglied führt nach Festlegung des Staatsministeriums den Vorsitz.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. ²Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 30 Minuten. ³Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

§ 5 Ziel und Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss über Denkvermögen, Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie das Verständnis für die angestrebten Aufgaben geben.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf

1. staatsbürgerliches Wissen, Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrecht,
2. Grundzüge des Sozialrechts außerhalb des Fachgebiets,
3. das Fachgebiet des Prüflings.

§ 6 Bewertung

(1) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt für sein Prüfungsgebiet (§ 5 Abs. 2) eine Note. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

§ 7 Bekanntgabe der Ergebnisse, Platzziffer

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt nach dem Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Einzelnoten und die Gesamtnote bekannt.

(2) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Bescheinigung, aus der sich die Gesamtnote, die Anzahl der Geprüften und die erreichte Platzziffer, die in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnote vergeben wird, ergeben.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erstellt eine Niederschrift, die die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsgespräche, die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält.

§ 8 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

¹Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Platzziffer nach § 7 Abs. 2 und des Personalbedarfs. ²Dies gilt nicht für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Teil 3 Ausbildung

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien, entsprechende Anwendbarkeit

¹Die Aufsicht über die gesamte Ausbildung obliegt dem Staatsministerium. ²Es erlässt im Benehmen mit der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und der Akademie der Sozialverwaltung Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung. ³Die Vorschriften dieser Verordnung und der Ausbildungsrichtlinien finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium außerhalb des Beamtenverhältnisses absolvieren.

§ 10 Dienstbezeichnung

¹Während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf führen die Beamten und Beamtinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Regierungssekretäranwärter“ oder „Regierungssekretäranwärterin“. ²Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene führen die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“, als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärter“ oder „Verwaltungsinspektoranwärterin“.

§ 11 Fachrichtungen

Die Beamten und Beamtinnen werden ausgebildet

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen
 - a) Staatliche Sozialverwaltung oder
 - b) Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen
 - a) Staatliche Sozialverwaltung oder
 - b) Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht, mit den Schwerpunkten Rentenversicherung oder Versorgungsrecht.

§ 12 Ausbildungsbehörden

(1) ¹Ausbildungsbehörden sind

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 - a) in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
 - b) in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte, Sozialgerichte und das Landessozialgericht,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

-
- a) in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung das Zentrum Bayern Familie und Soziales, die Sozialgerichte und das Landessozialgericht,
 - b) in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht mit dem Schwerpunkt Rentenversicherung die bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung,
 - c) in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht mit dem Schwerpunkt Versorgungsrecht die Bayerische Versorgungskammer.

²Das Staatsministerium kann abweichende Regelungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich und weist die Beamten und Beamtinnen der Akademie der Sozialverwaltung oder der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und den jeweiligen Ausbildungsabschnitten innerhalb der Ausbildungsbehörde zu.

§ 13 Ausbildungsverantwortliche

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Akademie der Sozialverwaltung, für das Fachstudium die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, verantwortlich.

(2) ¹Die Leiter oder Leiterinnen der Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung und das berufspraktische Studium sicherzustellen. ²Bei den Körperschaften sind dies die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen oder das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

(3) ¹Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales genannten Gerichte und Behörden bestellen jeweils Ausbildungsleitungen sowie deren Stellvertretungen bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Dienstbereich. ²Abweichend von Satz 1 übernehmen in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht die jeweiligen Ausbildungsbehörden die Bestellung selbst. ³Diese sind insoweit den Leitern und Leiterinnen der jeweiligen Ausbildungsbehörden unmittelbar unterstellt. ⁴Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁵Die Ausbildungsleitungen leiten und überwachen die Ausbildung. ⁶Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen zu überzeugen, eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen und an der Fortentwicklung der Ausbildung mitzuwirken.

(4) ¹Die Leiter oder Leiterinnen der Ausbildungsbehörden oder in deren Auftrag die Ausbildungsleitungen bestellen die Beschäftigten, denen die Beamten und Beamtinnen zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder). ²Die Ausbilder haben die Ausbildungsleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind mit diesen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten und Beamtinnen verantwortlich. ³Alle im Rahmen der Ausbildung tätigen Beschäftigten müssen die entsprechende fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse für die Ausbildung aufbringen.

§ 14 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird der theoretische oder praktische Teil der Ausbildung wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte

oder die Beamtin die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Bei unzureichendem Stand der theoretischen oder praktischen Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Beamte und Beamtinnen, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.

§ 15 Pflichten, Erholungsurlaub, Teilzeit

(1) ¹Die Beamten und Beamtinnen sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet und haben eigenverantwortlich und zielgerichtet zum Erfolg ihrer Ausbildung beizutragen. ²Sie müssen sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen aneignen und bereit sein, ihre soziale und persönliche Kompetenz zu entwickeln. ³Sie müssen an den Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen und die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben erfüllen. ⁴Die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel haben sie selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden. ⁵Sie sind zum Selbststudium verpflichtet.

(2) ¹Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung oder des berufspraktischen Studiums eingebracht werden. ²Lehrveranstaltungsfreie Zeiten während der fachtheoretischen Ausbildung oder des Fachstudiums können auf den Erholungsurlaub angerechnet werden, wenn diese nicht der Anfertigung von Lehrgangs- oder Studienarbeiten oder dem Selbststudium dienen. ³Die Akademie der Sozialverwaltung oder die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmt im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausbildungsbehörden, welche lehrveranstaltungsfreien Tage während eines Fachlehrgangs oder Studienabschnitts auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

(3) ¹Die Beamten und Beamtinnen in der Ausbildung zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene haben Fertigkeiten in der Textverarbeitung nachzuweisen. ²Die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Nachweises absehen. ³Näheres regeln die gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Richtlinien.

(4) ¹Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann in den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit in der Regel mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. ²Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu verteilen. ³Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich von § 14 nicht verbunden. ⁴Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 16 Dienstvorgesetzte

Soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach dem Bayerischen Disziplinargesetz handelt, sind Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter oder die Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung, für die Zeit des Fachstudiums der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Abschnitt 2 Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Die Ausbildung vermittelt den Beamten und Beamtinnen die fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Erfüllung ihrer künftigen Aufgaben benötigen. ²Hierzu gehört die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse sowie die Förderung der Methodenkompetenz sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen.

(2) Die Ausbildung während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfasst eine fachtheoretische Ausbildung, die in Fachlehrgängen an der Akademie der Sozialverwaltung erfolgt, und eine berufspraktische Ausbildung an den Ausbildungsbehörden.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten und Beamtinnen im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen und sozialen Lebens kennen zu lernen.

§ 18 Curricularer Ausbildungsplan

¹Die Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan geregelt. ²Der Curriculare Ausbildungsplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Akademie der Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, dem Bayerischen Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg erstellt und fortgeführt. ³Der Curriculare Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird den Beteiligten von der Akademie der Sozialverwaltung bekannt gegeben.

Unterabschnitt 2 Fachtheoretische Ausbildung

§ 19 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst folgende Fächergruppen:

1. Arbeits- und Sozialrecht,
2. Privatrecht und Öffentliches Recht,
3. Verwaltungslehre
4. Sozial- und Methodenkompetenz.

²Diese bestehen im Einzelnen aus den Lehrfächern, die die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben benötigten Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(2) ¹Der Curriculare Ausbildungsplan bestimmt die in den jeweiligen Fachlehrgängen zu vermittelnden Lehrfächer, einschließlich deren Lernziele, Lerninhalte und Umfang. ²Der Curriculare Ausbildungsplan wird jeweils zum Ausbildungsbeginn für den jeweiligen Prüfungsjahrgang durch die Akademie der Sozialverwaltung bekanntgegeben.

§ 20 Fachlehrgänge

Die Fachlehrgänge werden von der Akademie der Sozialverwaltung durchgeführt und gliedern sich in die Fachlehrgänge I, II und III.

§ 21 Klausuren

(1) ¹Während der fachtheoretischen Ausbildung sind folgende Klausuren anzufertigen:

1. im Fachlehrgang I vier Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Privatrecht und Öffentliches Recht und Verwaltungslehre,

2. im Fachlehrgang II sechs Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Privatrecht und Öffentliches Recht, Verwaltungslehre und Sozial- und Methodenkompetenz.

²Die Bearbeitungszeit für diese Klausuren beträgt jeweils drei Stunden.

(2) Ferner ist im Fachlehrgang II eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Stunden aus den Fächergruppen Privatrecht und Öffentliches Recht, Verwaltungslehre und Sozial- und Methodenkompetenz anzufertigen.

(3) ¹Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. ²Im Fachlehrgang I findet keine Zweitkorrektur statt. ³Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ⁴In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. ⁵An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auf Anordnung der Akademie der Sozialverwaltung auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten. ⁶Es wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, die sich auf eine ganze Prüfungsnote einigen.

§ 22 Lehrgangszeugnisse

(1) ¹Die Beamten und Beamtinnen erhalten

1. nach dem Fachlehrgang I das Lehrgangszeugnis I und
2. nach dem Fachlehrgang II das Lehrgangszeugnis II.

²Die Lehrgangszeugnisse enthalten die Einzelnoten der gefertigten Klausuren und die Gesamtnote (Lehrgangsnote). ³Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis I ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf. ⁴Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis II ergibt sich aus der Summe der zweifach gewerteten Noten für die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren und der einfach gewerteten Note der nach § 21 Abs. 2 geschriebenen Klausur geteilt durch 15. ⁵Die Lehrgangsnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Lehrgangszeugnisse werden von der Akademie der Sozialverwaltung erstellt; sie sind den Beamten und Beamtinnen zu eröffnen.

Unterabschnitt 3 Berufspraktische Ausbildung

§ 23 Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst die Ausbildung am Arbeitsplatz.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten und Beamtinnen unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln.

(3) ¹Der Curriculare Ausbildungsplan bestimmt Inhalt und Umfang der im Rahmen der Ausbildung zu übertragenden Arbeiten. ²Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sind Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen und zu einer selbstständigen Bearbeitung hinführen.

§ 24 Beschäftigungsnachweis

Die Beamten und Beamtinnen haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 25 Leistungsnachweise

(1) Bei Beendigung einer Station der berufspraktischen Ausbildung unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleitungen durch ein Stationszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten und Beamtinnen.

(2) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellen die Ausbildungsleitungen ein Jahreszeugnis über die praktische Ausbildung. ²Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die Beamten und Beamtinnen das Ausbildungsziel erreicht haben.

(3) Die Leistungsnachweise sind den Beamten und Beamtinnen zu eröffnen.

Unterabschnitt 4 Qualifikationsprüfung

§ 26 Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer die bis dahin vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung absolviert und die Fachlehrgänge I und II erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 27 Prüfungsfächer

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Lehrfächern gemäß § 19.

§ 28 Durchführung der Qualifikationsprüfung

¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. ²Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Akademie der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.

§ 29 Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 11 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter oder der Leiterin des für das Prüfungswesen zuständigen Referats des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung und je zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertretungen. ²Die Stellvertretungen des vorsitzenden Mitglieds und der Akademieleitung sind jeweils fest zugeordnet, die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder können sich auch gegenseitig vertreten.

(4) ¹Das Staatsministerium bestellt die Mitglieder und deren Stellvertretungen für fünf Jahre. ²Der Leiter oder die Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung wird durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin vertreten. ³Die zu bestellenden Mitglieder und Stellvertretungen müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben und über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen verfügen. ⁴Die bestellten Mitglieder und Stellvertretungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt entbunden werden. ⁵Die Prüfungsausschüsse werden durch die Geschäftsstelle nach § 28 Satz 2 bei ihrer Ausschusstätigkeit unterstützt.

(5) ¹Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. ²Andere Personen als die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretungen und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für die Prüfungsausschüsse können an der Sitzung teilnehmen und zur Beratung hinzugezogen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt. ³Die Mitglieder, deren Stellvertretungen, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie teilnehmende Dritte haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ⁴Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber der Prüfungsbehörde.

(6) ¹Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein Stimmrecht, bei Verhinderung eines Mitglieds stattdessen die jeweilige Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuss ist in voller Besetzung der Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Der Prüfungsausschuss beschließt offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. ⁵Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁶In dringlichen Fällen oder solchen, in denen eine Zusammenkunft nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ⁷Über das Abstimmungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁸Die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 30 Aufgabensteller, Prüfer, Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt Aufgabensteller und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 31 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils drei Beamten oder Beamtinnen zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, ein weiteres Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und das dritte Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. ³Ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Akademie der Sozialverwaltung sein. ⁴Es können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestimmt werden.

§ 32 Schriftliche Prüfung

¹In der schriftlichen Prüfung sind vier Aufgaben von je drei Stunden Dauer zu fertigen, davon drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufgabe aus den Fächergruppen Privatrecht und Öffentliches Recht, Verwaltungslehre und Sozial- und Methodenkompetenz. ²Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur schriftlichen Prüfung abgenommen werden. ²Sie dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 30 Minuten. ³Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten, geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 34 Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der vier Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II, geteilt durch sieben.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in drei oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.

§ 35 Festsetzung der Platzziffer

(1) Für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2) ¹Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtprüfungsnote vergeben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleicher Gesamtprüfungsnote und gleichem Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall ist die nächstfolgende Platzziffer die, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Note der mündlichen Prüfung und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,

4. die Note der mündlichen Prüfung und

5. die Note des Lehrgangszeugnisses II

zu ersehen sind.

(2) Über die nichtbestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin einen begründeten Bescheid.

Unterabschnitt 5 Berufsbezeichnung

§ 37 Berufsbezeichnung

¹Die bestandene Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Hierüber wird von der Akademie der Sozialverwaltung eine Urkunde erteilt.

Abschnitt 3 Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums

(1) ¹Die Studierenden sollen am Ende des Vorbereitungsdienstes eine umfassende berufliche Handlungskompetenz besitzen, die sie zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ²Hierzu gehört die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis sowie die Förderung der Methodenkompetenz sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Die Ausbildung gliedert sich in die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium) an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und das berufspraktische Studium, das an den Ausbildungsbehörden erfolgt. ³Das Fachstudium gliedert sich in die Studienabschnitte I, II und III.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten und Beamtinnen im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens kennen zu lernen.

(4) Die Ausbildungsbehörden können ihre Nachwuchskräfte für bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung einer geeigneten Stelle im Ausland zuweisen, wenn dies der Ausbildung insgesamt förderlich ist.

§ 39 Curricularer Rahmenlehrplan

(1) ¹Die Ausbildung wird durch einen Curricularen Rahmenlehrplan geregelt. ²Er wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, im Einvernehmen mit den bayerischen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales erstellt und fortgeführt. ³Der Curricularer Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird den Beteiligten von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bekannt gegeben.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in ein aus Studienabschnitten bestehendes Fachstudium und ein aus Ausbildungsabschnitten bestehendes berufspraktisches Studium. ²Der Curriculare Rahmenlehrplan regelt Anzahl, Reihenfolge und Dauer der Ausbildungs- und Studienabschnitte.

Unterabschnitt 2 Fachstudium

§ 40 Inhalt des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium umfasst folgende Studienfachgruppen:

1. Sozialrecht,
2. Öffentliches Recht,
3. Privatrecht,
4. Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

²Diese bestehen im Einzelnen aus den Studienfächern, die die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln.

(2) ¹Der Curriculare Rahmenlehrplan bestimmt die in den jeweiligen Studienabschnitten zu vermittelnden Studienfächer, einschließlich deren Lernziele, Lerninhalte und Umfang. ²Der Schwerpunkt der im Fachstudium zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse und Methoden liegt im Sozialrecht. ³Aus den Themenbereichen des Abs. 1 können neben den festzulegenden Pflichtfächern zusätzlich auch Wahlfächer und Wahlpflichtfächer in einem zusätzlichen Wahlbereich angeboten werden. ⁴Der Curriculare Rahmenlehrplan wird jeweils zum Studienbeginn für den jeweiligen Prüfungsjahrgang durch die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bekanntgegeben.

§ 41 Fachtheoretische Leistungsnachweise

(1) ¹Die Studierenden haben während des Fachstudiums folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. im Studienabschnitt I drei Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je einen Leistungsnachweis aus den Studienfachgruppen Öffentliches Recht und Privatrecht,
2. im Studienabschnitt II vier Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht und je einen Leistungsnachweis aus den Studienfachgruppen Öffentliches Recht, Privatrecht sowie Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
3. im Studienabschnitt III drei Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je einen Leistungsnachweis aus den Studienfachgruppen Öffentliches Recht, Privatrecht sowie Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

²Die zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgen in der Regel als Klausuren mit fünfstündiger Bearbeitungszeit oder als Hausarbeit mit einem Textteil im Umfang von maximal 15 DIN-A4-Seiten bei

ungefähr 2 500 Zeichen pro Seite einschließlich Satz- und Leerzeichen, deren Bearbeitungszeit drei Wochen nicht überschreiten soll. ³Ersatzweise kann die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, nach eigenem Ermessen auch andere geeignete Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen, Referate oder Projektarbeiten vorsehen, wenn das ausgehend vom jeweiligen Prüfungsstoff dem Ziel einer aussagekräftigen Leistungsstandserhebung und dem jeweiligen Lernziel dienlich ist. ⁴Solche anderen Prüfungsformen sowie deren Prüfungsmodalitäten müssen spätestens mit Beginn eines Studienabschnitts den Prüflingen durch die Hochschule bekanntgegeben werden.

(2) ¹Die Leistungsnachweise sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. ²Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich durch zwei Prüfende bewertet. ³Die Hochschule kann für die Studienabschnitte I und II von Satz 2 abweichen. ⁴Wer einen Leistungsnachweis aus einem wichtigen Grund, den er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht ablegen kann, hat dies unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ⁵Über den zu erbringenden Nachweis und die Verhinderung entscheidet die Hochschule. ⁶Bei anerkannter Verhinderung ist der Leistungsnachweis unverzüglich nachzuholen. ⁷Für die Studienabschnitte I und II kann auf Anordnung der Hochschule an die Stelle einer schriftlichen Nachholarbeit auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten.

§ 42 Studienabschnittsnote

(1) ¹Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhalten die Studierenden eine Studienabschnittsnote; sie ist ihnen zu eröffnen. ²Die Studienabschnittsnote ergibt sich

1. im Studienabschnitt I aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch fünf,
2. im Studienabschnitt II aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch sieben,
3. im Studienabschnitt III aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch sechs.

(2) Die Studienabschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Unterabschnitt 3 Berufspraktisches Studium

§ 43 Grundsätze des berufspraktischen Studiums

(1) Im berufspraktischen Studium sollen die Beamten und Beamtinnen unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln.

(2) ¹Der Curriculare Rahmenlehrplan bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten und Beamtinnen zu übertragenden Arbeiten. ²Sie sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbstständig behandeln. ³Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sind Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen.

§ 44 Beschäftigungsnachweis

Die Studierenden haben für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 45 Berufspraktische Leistungsnachweise

(1) Bei Beendigung einer Station des berufspraktischen Studiums unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleitungen durch ein Stationszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten und Beamtinnen.

(2) ¹Studierende erhalten am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Abschnitzzeugnis. ²Darin ist festzustellen, ob und wie das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(3) Die Leistungsnachweise sind den Studierenden zu eröffnen.

Unterabschnitt 4 Qualifikationsprüfung

§ 46 Durchführung der Qualifikationsprüfung

¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. ²Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.

§ 47 Prüfungsteile und Inhalt der Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Diplomarbeit.

(2) ¹Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern gemäß § 40 Abs. 1. ²Wahlbereiche gemäß § 40 Abs. 2 werden mündlich geprüft.

§ 48 Zulassung zur Qualifikationsprüfung

Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer das bis dahin vorgeschriebene berufspraktische Studium absolviert, die Studienabschnitte I bis III erfolgreich abgeschlossen und die Diplomarbeit termingerecht eingereicht hat.

§ 49 Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 11 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter oder der Leiterin des für das Prüfungswesen zuständigen Referats des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin des Fachbereichs Sozialverwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und zwei weiteren Beamten oder Beamtinnen als Beisitzern.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertretungen. ²Die Stellvertretungen des vorsitzenden Mitglieds und der Fachbereichsleitung sind jeweils fest zugeordnet, die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder können sich auch gegenseitig vertreten.

(4) ¹Das Staatsministerium bestellt die Mitglieder und deren Stellvertretungen für fünf Jahre. ²Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin wird durch den stellvertretenden Fachbereichsleiter oder die stellvertretende Fachbereichsleiterin vertreten. ³Die zu bestellenden Mitglieder und Stellvertretungen müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben und über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen verfügen. ⁴Die bestellten Mitglieder und Stellvertretungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt entbunden werden. ⁵Die Prüfungsausschüsse werden durch die Geschäftsstelle nach § 46 Satz 2 bei ihrer Ausschusstätigkeit unterstützt.

(5) § 29 Abs. 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 50 Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestimmt Aufgabensteller, Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgabenvorschläge und für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben die erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

§ 51 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils vier Beamten oder Beamtinnen zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ³Die weiteren Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ⁴Ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, sein. ⁵Es können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestimmt werden.

§ 52 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufgaben von je fünf Stunden Dauer zu fertigen. ²Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

(2) ¹Der Schwerpunkt von vier Aufgaben soll in der Studienfachgruppe Sozialrecht aus der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin liegen. ²Der Schwerpunkt je einer Aufgabe soll in der Studienfachgruppe Öffentliches Recht sowie in der Studienfachgruppe Privatrecht liegen.

§ 53 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur schriftlichen Prüfung abgenommen werden. ²Sie dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 45 Minuten. ³Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. ²Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 54 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem mit fachlichem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Über die abgegebene Diplomarbeit wird ein Fachgespräch von 30 Minuten Dauer geführt, bei dem sich der Prüfling mit seiner Arbeit reflektierend auseinandersetzen soll.

(2) ¹Eine von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmte Lehrkraft legt das Thema der Diplomarbeit fest und betreut diese. ²Die Themen sowie der Abgabezeitpunkt für die Diplomarbeiten sind am Ende des Studienabschnitts II Teil II festzulegen.

(3) ¹Zwei von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmte Lehrkräfte haben die schriftliche Diplomarbeit zu begutachten und das Fachgespräch mit dem Prüfling zu führen und beides jeweils mit einer Note zu bewerten; eine dieser Lehrkräfte ist die betreuende Lehrkraft gemäß Abs. 2 Satz 1. ²Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem dreifach gewichteten Durchschnitt der Noten der schriftlichen Arbeit und dem einfach gewichteten Durchschnitt der Noten des Fachgesprächs geteilt durch vier und wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(4) Näheres regeln die gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Ausbildungsrichtlinien.

§ 55 Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Gesamtnotensumme geteilt durch zehn. ²Die Gesamtnotensumme besteht aus der Summe der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung, der Studienabschnittsnote des Studienabschnitts III sowie der Notensumme; diese wiederum setzt sich aus den sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit zusammen.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in vier oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen oder in der Diplomarbeit eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.

§ 56 Festsetzung der Platzziffer

(1) Für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2) ¹Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnotensummen erteilt. ²Bei gleichen Gesamtnotensummen erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit der niedrigeren Notensumme die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Gesamtnotensummen und Notensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall ist die nächstfolgende Platzziffer die, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 57 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,

2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,

3. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,

4. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung,

5. die Gesamtnote der Diplomarbeit und

6. die Studienabschnittsnote des Studienabschnitts III

zu ersehen sind.

(2) Über die nichtbestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin einen begründeten Bescheid.

Unterabschnitt 5 Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

§ 58 Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

¹Entsprechen die Leistungen im Vorbereitungsdienst nicht den für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu stellenden Anforderungen, ist aber die Eignung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, auf Grund der bis dahin erbrachten fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen anzunehmen, so kann der oder die Betroffene mit seiner oder ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene übernommen werden, wenn hieran ein dienstliches Interesse besteht. ²Das Gleiche gilt für Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 59 Übergangsregelung

¹Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (§§ 38 bis 57) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2023 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2023 geltenden Fassung fort. ²Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. ³Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

§ 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

München, den 7. Januar 2013

Bayerisches Staatsministerium

für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christine Haderthauer, Staatsministerin

B. Ausbildungsrichtlinien (AR SozVerw)

2038.3.10-A

Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25. September 2024, Az. A5/0601-1/11

(BayMBI. Nr. 494)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) vom 25. September 2024 (BayMBI. Nr. 494), die durch Bekanntmachung vom 4. Juli 2025 (BayMBI. Nr. 336) geändert worden ist

Zum Vollzug der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2023 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) gemäß § 9 Satz 2 FachV-SozVerw folgende Richtlinien:

Zu Teil 2 Abschnitt 2 FachV-SozVerw

(Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)

1. Zu § 8 FachV-SozVerw (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)

¹Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung absolvieren, gilt Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entlassung der Widerruf der Zulassung tritt. ²Zuständig für den Widerruf ist die nach § 8 FachV-SozVerw für die Zulassung zuständige Behörde.

Zu Teil 3 Abschnitt 1 FachV-SozVerw

(Gemeinsame Vorschriften)

2. Zu § 9 FachV-SozVerw (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien, entsprechende Anwendbarkeit)

2.1

Im Rahmen der Aufsicht über die Ausbildung sind dem Staatsministerium die Jahreszeugnisse (§ 25 Abs. 2 FachV-SozVerw), die Lehrgangszeugnisse (§ 22 FachV-SozVerw) und die Studienabschnittszeugnisse (§ 42 FachV-SozVerw), in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung zusätzlich die Abschnittszeugnisse (§ 45 Abs. 2 FachV-SozVerw) vorzulegen.

2.2

Ergibt sich aus einem der unter Nr. 2.1 genannten Zeugnisse ein unzureichender Stand der Ausbildung, ist hinsichtlich der theoretischen Ausbildung (Nr. 4.3.1) von der Bildungseinrichtung und hinsichtlich der

berufspraktischen Ausbildung (Nr. 4.3.2) von der Ausbildungsbehörde darzulegen, ob die Nachwuchskraft durch eine Verlängerung der Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird (§ 14 Abs. 2 FachV-SozVerw).

3. Zu § 13 FachV-SozVerw (Ausbildungsverantwortliche)

3.1

Die Akademie der Sozialverwaltung (Akademie) und der Fachbereich Sozialverwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Fachbereich) führen über alle Nachwuchskräfte Ausbildungsakten.

3.2

¹Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde oder weist sie die Nachwuchskraft zur praktischen Ausbildung befristet einer anderen Behörde zu, so ist während der Zuweisung die Person gemäß § 13 Abs. 2 FachV-SozVerw bei der aufnehmenden Behörde Dienstvorgesetzter. ²Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden auch während dieser Zeit vom Leiter oder der Leiterin der Einstellungsbehörde ausgeübt.

3.3

Die Funktionen des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin (Ausbildungsleitung) und seiner oder ihrer Stellvertretung sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

3.4

¹Ausbildungsleitungen müssen die charakterliche Eignung sowie die fachliche und pädagogische Befähigung besitzen, die zur Leitung der Ausbildung erforderlich ist. ²Darüber hinaus müssen sie das notwendige Interesse an der Ausbildung der Nachwuchskräfte aufbringen.

3.5

Den Ausbildungsleitungen (§ 13 Abs. 3 FachV-SozVerw) obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Nachwuchskräfte ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,

-
- die Stationszeugnisse (§ 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 FachV-SozVerw) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
 - die Jahres- und Abschnittszeugnisse (§ 25 Abs. 2, § 45 Abs. 2 FachV-SozVerw) zu erstellen und zu eröffnen,
 - als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Nachwuchskräfte, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
 - sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Nachwuchskräfte zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
 - an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie
 - regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen durchzuführen.

3.6

¹Den Ausbildern und Ausbilderinnen (§ 13 Abs. 4 FachV-SozVerw) obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,
- darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte ihre Dienstpflichten einhalten,
- mit den Nachwuchskräften Halbzeitgespräche zu führen,
- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Nachwuchskräfte im Stationszeugnis (§ 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 FachV-SozVerw) darzustellen und zu bewerten,
- das Stationszeugnis (§ 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 FachV-SozVerw) am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,
- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie
- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

²Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Ausbildungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Sie sind verpflichtet, der Ausbildungsleitung zu berichten, wenn bei Nachwuchskräften

Mängel in der Ausbildung auftreten. ⁴Sie sind gehalten, Anordnungen der Ausbildungsleitung in Fragen der Ausbildung nachzukommen.

4. Zu § 14 FachV-SozVerw (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

4.1

¹Nimmt die Nachwuchskraft über den in § 14 Abs. 1 FachV-SozVerw genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder ist er oder sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung im Sinne der FachV-SozVerw nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

- zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder
- zu Beginn des Ausbildungsjahres oder des Studien- beziehungsweise Ausbildungsabschnitts, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat,

wieder aufgenommen werden. ²Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. ³Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet. ⁴Gleiches gilt für Zeiten zwischen dem Antritt des Dienstes und der Wiederaufnahme der Ausbildung.

4.2

Die Verlängerung der Ausbildung ist in den Fällen

- der Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 sowie
- der Nr. 4.3.3

jeweils nur einmal möglich.

4.3

Zu § 14 Abs. 2 FachV-SozVerw:

4.3.1

Ein unzureichender Stand der theoretischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft

- in einem Lehrgangszeugnis (§ 22 FachV-SozVerw) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt,
- eine schlechtere Studienabschnittsnote (§ 42 FachV-SozVerw) als „ausreichend“ erhält oder
- in mehr als der Hälfte der Leistungsnachweise eines Fachlehrgangs (§ 21 Abs. 1 und 2 FachV-SozVerw) oder Studienabschnitts (§ 41 Abs. 1 FachV-SozVerw) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält.

4.3.2

¹Ein unzureichender Stand der praktischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft während eines Ausbildungsjahres im Sinne des § 25 Abs. 2 FachV-SozVerw oder eines Ausbildungsabschnitts im Sinne des § 45 Abs. 2 FachV-SozVerw

- in mehr als einem Stationszeugnis (§ 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 FachV-SozVerw) die Note „mangelhaft“,
- in einem Stationszeugnis (§ 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 FachV-SozVerw) die Note „ungenügend“ oder
- in einem Jahres- oder Abschnittszeugnis (§ 25 Abs. 2, § 45 Abs. 2 FachV-SozVerw) eine schlechtere Note als ausreichend

erhält. ²Erhält die Nachwuchskraft in einem Stations-, Jahres- oder Abschnittszeugnis in mehr als der Hälfte der Kriterien eine schlechtere Note als „ausreichend“, findet Satz 1 Spiegelstrich 1 und 3 entsprechende Anwendung.

4.3.3

Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn die Nachwuchskraft gemäß § 26 Abs. 2 oder § 48 FachV-SozVerw nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen ist.

4.4

Der Vorbereitungsdienst soll gemäß den Nrn. 4.3.1, 4.3.2 oder 4.3.3 verlängert werden, wenn unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel bei einer Verlängerung erreicht würde.

4.5

Die Nachwuchskraft ist zu entlassen, wenn

- im Falle der Nr. 4.3 die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,
- die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht oder
- aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Nachwuchskraft anzunehmen ist, dass er oder sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet ist.

4.6

¹Über die Entlassung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie, bei Nachwuchskräften für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit dem Fachbereich.

²Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.

4.7

Wird die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet und besteht die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung daher nicht (§ 55 Abs. 2 Satz 2 FachV-SozVerw), ist über die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Diplomarbeit zu entscheiden.

4.8

Wird die Nachwuchskraft nach nicht bestandener Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst im Sinne des Art. 27 Abs. 5 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) zugelassen, ist bezüglich der Ausbildung oder des Studiums wie bei einer Verlängerung infolge unzureichenden Standes der Ausbildung zu verfahren.

4.9

¹Soweit die Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres erneut zu durchlaufen sind, sind auch die damit zusammenhängenden Leistungsnachweise erneut zu erbringen. ²Die erneut erbrachten Leistungsnachweise sind für die Wiederholungsprüfung maßgeblich.

5. Zu § 15 FachV-SozVerw (Pflichten, Erholungsurlaub, Teilzeit)

5.1

Bieten die Akademie oder der Fachbereich Veranstaltungen an, an denen den Nachwuchskräften die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist, so handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 FachV-SozVerw.

5.2

¹Die Nachwuchskräfte haben ihren Erholungsurlaub so einzubringen, dass dadurch die Ausbildung, insbesondere die Teilnahme an fachtheoretischen Teilen der Ausbildung, nicht beeinträchtigt wird.

²Während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung können die Nachwuchskräfte im Ausnahmefall an der Akademie bis zu drei Urlaubstage, am Fachbereich bis zu fünf Urlaubstage einbringen.

5.3

¹Die Nachwuchskräfte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene müssen einen Nachweis über ihre Schreibfertigkeit an einem Textverarbeitungssystem erbringen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn in einer 10-Minuten-Abschrift (mit Korrektureinrichtung) bei einer Fehlerquote von maximal 0,50 % mindestens 1 800 Anschläge in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und mindestens 1 200 Anschläge in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung erzielt wurden.

5.4

¹Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen. ²Die Einstellungsbehörden können die Frist bis zum Beginn des Fachlehrgangs III verlängern. ³Legt eine Nachwuchskraft den Nachweis nicht rechtzeitig vor, ist er oder sie zu entlassen, sofern die Nichtvorlage nicht auf Gründen beruht, die die Nachwuchskraft nicht zu vertreten hat.

5.5

Ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 FachV-SozVerw liegt insbesondere bei Anwärtern oder Anwärtinnen vor, die aufgrund einer festgestellten Behinderung nicht in der Lage sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

5.6

Bei Lehrveranstaltungsfreien Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 FachV-SozVerw kann statt Urlaubstagen auch Arbeitszeit im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) eingebracht werden.

6. Zu § 16 FachV-SozVerw (Dienstvorgesetzte)

6.1

Während der theoretischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

- während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs sowie die von ihm oder ihr Beauftragten,
- während der Fachlehrgänge der Leiter oder die Leiterin der Akademie sowie die von ihm oder ihr Beauftragten sowie
- die Lehrpersonen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

6.2

Während der praktischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

- die Ausbildungsleitungen sowie von ihr Beauftragte,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie
- die Lehrpersonen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Zu Teil 3 Abschnitt 2 FachV-SozVerw

(Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)

7. Zu § 17 FachV-SozVerw (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)

7.1

¹Ziel der Ausbildung ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. ²Das zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- beziehungsweise Querschnittswissen. ³Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. ⁴Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden. ⁵Die Ausbildung soll auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung berücksichtigen.

7.2

¹Werden im Rahmen der Ausbildung Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. ²In begründeten Fällen kann während der Fachlehrgänge die Leitung der Akademie oder

während der berufspraktischen Phasen die jeweilige Ausbildungsleitung die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.

8. Zu § 20 FachV-SozVerw (Fachlehrgänge)

8.1

¹In den Fachlehrgängen I und II liegt der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit in der Vermittlung von Kompetenzen. ²Der Fachlehrgang III dient vor allem der Umsetzung des bislang Erlernten an komplexeren Sachverhalten, zudem führt er auf die Qualifikationsprüfung hin.

8.2

Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach dem Curricularen Ausbildungsplan (CA).

8.3

Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fachlehrgänge ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitt geschaffen wird.

8.4

Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen auch Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

9. Zu § 21 FachV-SozVerw (Klausuren)

9.1

¹Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. ²Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. ³Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

9.2

¹Die in § 21 Abs. 1 FachV-SozVerw genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. ²Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

9.3

Wird ein Fachlehrgang nicht bestanden, sind Klausuren, die in diesem Fachlehrgang geschrieben wurden, im Wiederholungsjahr neu zu schreiben und zu bewerten.

9.4

¹Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (§ 21 Abs. 3 Satz 3 FachV-SozVerw) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. ²Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer von der Akademie vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

10. Zu § 22 FachV-SozVerw (Lehrgangszeugnisse)

¹Die Lehrgangszeugnisse werden von der Akademie nach Anlage 1 erstellt und an die Ausbildungsbehörde zur Eröffnung übersandt. ²Das Original ist der Nachwuchskraft auszuhändigen, ein Abdruck ist zu den

Ausbildungsakten zu nehmen. ³Das Staatsministerium (vgl. Nr. 2.1) und die jeweiligen Mittelbehörden und Obergerichte erhalten von der Akademie einen Abdruck.

11. Zu § 23 FachV-SozVerw (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)

11.1

Die berufspraktische Ausbildung richtet sich nach dem CA.

11.2

Unabhängig von den im CA festgelegten Lernzielen sollen die Nachwuchskräfte auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

11.3

¹Die Ausbildungsleitungen (vgl. Nr. 3.5) erstellen vor Beginn eines berufspraktischen Ausbildungsabschnitts die entsprechenden Ausbildungspläne. ²Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Station des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts einem Ausbilder oder einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

11.4

¹Die Inhalte der praktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. ³Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden. ⁴Ergänzend können auch dem Ausbildungsziel förderliche Exkursionen durchgeführt werden.

12. Zu § 24 FachV-SozVerw (Beschäftigungsnachweis)

12.1

¹Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung als auch der Reflektion des Gelernten. ²Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

12.2

¹Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in Anlage 2 geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (zum Beispiel Lerntagebuch oder Ähnliches) sowie eine Führung in geeigneter digitaler Weise möglich. ²Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

13. Zu § 25 FachV-SozVerw (Leistungsnachweise)

13.1

¹Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. ²Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5 und 3.6).

13.2

Die Stationszeugnisse sind nach Anlage 3, die Jahreszeugnisse nach Anlage 4 zu erstellen.

13.3

In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

13.4

Die Leitungen der Ausbildungsbehörden, die jeweiligen Mittelbehörden und Obergerichte sowie die Akademie erhalten einen Abdruck der Jahreszeugnisse.

13.5

Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Jahreszeugnissen sind diesen beizulegen und mit den Abdrucken gemäß den Nrn. 2.1 und 13.4 vorzulegen.

13.6

Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

14. Zu § 26 FachV-SozVerw (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)

14.1

Die Zulassungsfiktion in § 26 Abs. 2 FachV-SozVerw erfasst alle Nachwuchskräfte, die im Fachlehrgang II oder in den bis dahin zurückgelegten berufspraktischen Ausbildungsabschnitten nicht die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 erfüllen.

14.2

¹Im Falle einer Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 der Allgemeinen Prüfungsordnung – APO) gilt Nr. 14.1 entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde. ²Im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 37 APO) bedarf es für die Zulassung lediglich eines Antrags.

15. Zu § 28 FachV-SozVerw (Durchführung der Qualifikationsprüfung)

15.1

¹Die Organisation und Durchführung der Qualifikationsprüfung obliegt der Akademie. ²Sie führt dabei die zusätzliche Bezeichnung „Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse“.

15.2

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse umfassen:

- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Prüfungsausschüsse,
- Protokollierung und Vollzug von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse,
- Organisation und Durchführung von schriftlicher und mündlicher Prüfung,

-
- Festsetzung der Reisekosten und Prüfungsvergütungen für Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer, Aufsichtspersonen, Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
 - die Mitteilungen über die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gemäß § 36 Abs. 1 und § 37 APO,
 - Gewährung der Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten,
 - Aufbewahrung der Prüfungsakten und der Prüfungsarbeiten.

15.3

Die Ausschreibung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens sowie die Veröffentlichung des Hilfsmittelverzeichnisses als auch die Erstellung der Prüfungszeugnisse und der Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung verbleiben beim Staatsministerium.

Zu Teil 3 Abschnitt 3 FachV-SozVerw (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)

16. Zu § 38 FachV-SozVerw (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)

16.1

¹Ziel des Studiums ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. ²Das auf wissenschaftlicher Basis zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- beziehungsweise Querschnittswissen. ³Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. ⁴Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden. ⁵Das duale Studium soll auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung berücksichtigen.

16.2

Die zeitliche Lage der Studienabschnitte wird jeweils vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgelegt.

16.3

¹Werden im Rahmen des dualen Studiums Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. ²In begründeten Fällen kann während des Fachstudiums die Leitung des Fachbereichs oder während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte die jeweilige Ausbildungsleitung die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.

16.4

¹Die Nachwuchskräfte können ergänzend auch anderen Stellen als der Hochschule oder den Ausbildungsbehörden zu Ausbildungszwecken zugewiesen werden, insbesondere können bis zu drei Monate bei einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden, sofern dies der Ausbildung insgesamt förderlich ist. ²Hierfür muss sich die jeweilige Nachwuchskraft bis dahin durch deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen hervortun. ³Dabei sollen die vorliegenden Zeugnisse mindestens die Gesamtnote „gut“ aufweisen; Ausnahmen davon bestimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit

dem Fachbereich. ⁴Maximal die Hälfte der Dauer einer solchen ergänzenden Ausbildungszuweisung darf während der Zeiten des fachtheoretischen Studiums stattfinden, der Rest soll auf Zeiten des berufspraktischen Studiums entfallen. ⁵Etwaiger verpasster Unterrichtsstoff ist im Selbststudium nachzuarbeiten und fehlende Leistungsnachweise sind zeitnah in geeigneter Weise nachzuholen.

17. Zu § 40 FachV-SozVerw (Inhalt des Fachstudiums)

17.1

Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Studienabschnitte ist im Curricularen Rahmenlehrplan so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitt geschaffen wird.

17.2

Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen auch Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

18. Zu § 41 FachV-SozVerw (Fachtheoretische Leistungsnachweise)

18.1

¹Für die Vorgabe der Aufgabenstellungen oder Hausarbeitsthemen und die Bewertung der Leistungsnachweise ist der Fachbereich Sozialverwaltung zuständig. ²Bei der Bewertung werden nur ganze Noten erteilt. ³Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

18.2

¹Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 FachV-SozVerw genannten Studienfachgruppen gelten nur für den Schwerpunkt des jeweiligen Leistungsnachweises. ²Sie können jederzeit mit Studienfächern anderer Studienfachgruppen verknüpft werden.

18.3

Wird ein Studienabschnitt nicht bestanden, sind Leistungsnachweise, die in diesem Studienabschnitt geschrieben wurden, im Wiederholungsjahr neu zu schreiben und zu bewerten.

18.4

¹Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (§ 41 Abs. 2 Satz 4 FachV-SozVerw) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. ²Auf Verlangen des Fachbereichs hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer vom Fachbereich vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

18.5

¹Zur Vorbereitung auf die zu erbringenden Leistungsnachweise können Übungen abgehalten werden. ²Der Fachbereich regelt, inwieweit die Teilnahme freiwillig ist.

19. Zu § 42 FachV-SozVerw (Studienabschnittsnote)

19.1

Der Fachbereich erstellt am Ende eines jeden Studienabschnitts ein Zeugnis nach den Anlagen 5a, 5b und 5c.

19.2

¹Das Zeugnis ist den Nachwuchskräften zu eröffnen und zu den Ausbildungsakten beim Fachbereich zu nehmen. ²Ein Abdruck ist der Ausbildungsbehörde zu übersenden. ³Nr. 2.1 bleibt unberührt.

20. Zu § 43 FachV-SozVerw (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)

20.1

¹Die Ausbildungsleitungen (vgl. Nr. 3.5) erstellen vor Beginn eines berufspraktischen Ausbildungsabschnitts die entsprechenden Ausbildungspläne. ²Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Station des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts einem Ausbilder oder einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

20.2

Die Nachwuchskräfte sollen auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

20.3

¹Die Inhalte der praktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. ³Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden. ⁴Ergänzend können auch dem Ausbildungsziel förderliche Exkursionen durchgeführt werden.

20.4

Nach den Rahmenvorgaben des Art. 35 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LfBG können von den Ausbildungsbehörden oder in Abstimmung mit diesen auch praxisbezogene Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums durchgeführt werden.

20.5

Zur weiteren Verknüpfung von Theorie und Praxis führen die Nachwuchskräfte bei ihren Ausbildungsbehörden und mit Unterstützung des Fachbereichs auch eine Projektarbeit zu einem praxisbezogenen Thema durch.

20.6

Während des berufspraktischen Studiums ist eine Freistellung von bis zu 60 Stunden für die Erstellung der Projektarbeit und eine Freistellung von fünf Arbeitstagen für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

21. Zu § 44 FachV-SozVerw (Beschäftigungsnachweis)

21.1

¹Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Studiums als auch der Reflektion des Gelernten. ²Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

21.2

¹Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in Anlage 2 geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (zum Beispiel Lerntagebuch oder Ähnliches) sowie eine Führung in geeigneter digitaler Weise möglich. ²Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

22. Zu § 45 FachV-SozVerw (Berufspraktische Leistungsnachweise)

22.1

¹Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. ²Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5 und 3.6).

22.2

Die Stationszeugnisse sind nach Anlage 3, die Abschnittszeugnisse nach Anlage 6 zu erstellen.

22.3

In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

22.4

Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Abschnittszeugnissen sind diesen beizufügen und gegebenenfalls mit den Abdrucken gemäß Nr. 2.1 vorzulegen.

22.5

Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

22.6

Ein Abdruck der Abschnittszeugnisse ist dem Fachbereich zu übersenden.

23. Zu § 46 FachV-SozVerw (Durchführung der Qualifikationsprüfung)

23.1

¹Die Organisation und Durchführung der Qualifikationsprüfung obliegt dem Fachbereich. ²Er führt dabei die zusätzliche Bezeichnung „Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse“.

23.2

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse umfassen:

- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Prüfungsausschüsse,
- Protokollierung und Vollzug von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse,

-
- Organisation und Durchführung von schriftlicher und mündlicher Prüfung,
 - Festsetzung der Reisekosten und Prüfungsvergütungen für Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer, Aufsichtspersonen, Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
 - unterschriftsreife Erstellung der Prüfungszeugnisse sowie der Mitteilungen über die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gemäß § 36 Abs. 1 und § 37 APO,
 - Gewährung der Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten,
 - Aufbewahrung der Prüfungsakten und der Prüfungsarbeiten.

23.3

Die Ausschreibung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens sowie die Veröffentlichung des Hilfsmittelverzeichnisses als auch die Erstellung der Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung verbleiben beim Staatsministerium.

24. Zu § 48 FachV-SozVerw (Zulassung zur Qualifikationsprüfung)

24.1

Die Zulassungsfiktion erfasst alle Nachwuchskräfte, die im Studienabschnitt III oder in den bis dahin zurückgelegten berufspraktischen Ausbildungsabschnitten nicht die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 erfüllen.

24.2

¹Im Falle einer Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 APO) gilt Nr. 24.1 entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde. ²Im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 37 APO) bedarf es für die Zulassung lediglich eines Antrags.

25. Zu § 54 FachV-SozVerw (Diplomarbeit)

25.1

Das Nähere zur Diplomarbeit regelt eine Diplomordnung, die der Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums erlässt.

25.2

¹Zur Erstellung der Diplomarbeit werden die Studierenden je fünf Arbeitstage während des Fachstudiums und fünf Arbeitstage während des berufspraktischen Studiums (vgl. Nr. 20.6) freigestellt. ²Die Freistellung soll während der letzten fünf Arbeitstage vor sowie der ersten fünf Arbeitstage nach dem Beginn des Studienabschnitts III erfolgen.

25.3

¹Im abzuhaltenden Fachgespräch über die Diplomarbeit soll der Prüfling anhand der Fragen der Prüfenden sein Thema und dessen Bearbeitung, seine wissenschaftliche Herangehensweise und Methodik, die verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie seine Ergebnisse und gezogenen Schlussfolgerungen reflektieren und nachvollziehbar darstellen, inwiefern ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn gelungen ist. ²Dabei sollen die Prüfenden auch so nachhaken, dass bestmöglich erkenntlich wird, ob der Prüfling sich ausreichend mit dem Prüfungsgegenstand beschäftigt, angemessene wissenschaftliche Methoden angewendet und die Prüfungsleistung selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht hat. ³Das Fachgespräch dient insbesondere dazu, die schriftliche Arbeit inhaltlich und methodisch zu verteidigen, Missverständnisse und Unklarheiten zu beseitigen sowie Stärken der Arbeit hervorzuheben und etwaige Schwächen zu relativieren.

25.4

Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird der Nachwuchskraft im Anschluss an das Fachgespräch bekannt gegeben.

25.5

Die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote der Diplomarbeit wird nicht gerundet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

26. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

26.1

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2024 in Kraft. ²Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) vom 12. August 2015 (AllMBI. S. 504), die durch Bekanntmachung vom 4. August 2016 (AllMBI. S. 1679) geändert worden ist, treten mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

26.2

Diese Bekanntmachung gilt nicht für die Ausbildungs- und Studienjahrgänge mit Beginn vor dem 1. September 2023; insofern gelten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) vom 12. August 2015 (AllMBI. S. 504), die durch Bekanntmachung vom 4. August 2016 (AllMBI. S. 1679) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 geltenden Fassung fort.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Lehrgangszeugnis

Anlage 2: Beschäftigungsnachweis

Anlage 3: Stationszeugnis

Anlage 4: Jahreszeugnis

Anlage 5a: Studienabschnittszeugnis I

Anlage 5b: Studienabschnittszeugnis II

Anlage 5c: Studienabschnittszeugnis III

Anlage 6: Abschnittszeugnis

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

Anlage 1

Akademie der Sozialverwaltung



Einstellungsbehörde/-gericht

LEHRGANGSZEUGNIS I/II

Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------	-------------------	--------------

Die Nachwuchskraft hat im Fachlehrgang I/II an folgenden Klausuren nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

– Fachrichtung –

teilgenommen und folgende Einzelnoten erreicht:

Aufgabe	Fächergruppen	Fachlehrgang I/II
1. Klausur		
2. Klausur		
3. Klausur		
4. Klausur		
5. Klausur		
6. Klausur		
7. Klausur		
8. Klausur		

Dies ergibt folgende Lehrgangsnote (§ 22 Abs. 1 FachV-SozVerw):

Ort, Datum

Eröffnet:
Ort, Datum

Leiter/Leiterin der Akademie

Nachwuchskraft

Anlage 2

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

für die berufspraktische Ausbildung/das berufspraktische Studium

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt		Kalendermonat ¹		

a) Ausbildungsabschnitt b) Datum/Unterschrift Anwärter/Änwärterin	a) Art der Beschäftigung b) Lernziel-/CA-/CL-Nummer	a) Bestätigung des Ausbil- ders/der Ausbilderin b) Prüfvermerk des Aus- bildungsleiters/der Aus- bildungsleiterin
Empty space for content		

¹ Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist als monatlicher Bericht zu führen.

STATIONSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsbehörde		Station		
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt		Zeitraum der Zuweisung		

I. Beschäftigung

Die Nachwuchskraft ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden:

II. Gesamtnote¹

sehr gut ☐	gut ☐	befriedigend ☐	ausreichend ☐	mangelhaft ☐	ungenügend ☐
Ergänzende Bemerkungen – Rückseite – zwingend bei mangelhaft und ungenügend					

Erstellt:

Ausbilder/Ausbilderin

Ort, Datum

Eröffnet:

Nachwuchskraft

Ort, Datum

Kenntnis genommen:

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Ort, Datum

¹ Gesamtnote/Definition § 27 APO

	Punkte
sehr gut (1)	
eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
gut (2)	
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
befriedigend (3)	
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
ausreichend (4)	
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
mangelhaft (5)	
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
ungenügend (6)	
eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

III. Fachkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) : 9 = ... (2 Stellen hinter dem Komma)

Note:

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

JAHRESZEUGNIS I/II

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene 2	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungszeitraum				

I. Gesamtnote¹

sehr gut ☐	gut ☐	befriedigend ☐	ausreichend ☐	mangelhaft ☐	ungenügend ☐
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Erstellt:

Ausbilder/Ausbilderin

Ort, Datum

Eröffnet:

Nachwuchskraft

Ort, Datum

Kenntnis genommen:

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Ort, Datum

¹ Gesamtnote/Definition § 27 APO

Punkte

sehr gut (1)	
eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
gut (2)	
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
befriedigend (3)	
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
ausreichend (4)	
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
mangelhaft (5)	
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
ungenügend (6)	
eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

II. Fachkompetenz

Definition der Beurteilung		Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz

Definition der Beurteilung		Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz

Definition der Beurteilung		Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) : 9 = ... (2 Stellen hinter dem Komma)

Note:

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

Studienabschnittszeugnis I

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde		

Die/der Studierende hat im 1. Studienabschnitt an folgenden Leistungsnachweisen nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Leistungsnachweis:
2. Leistungsnachweis:
3. Leistungsnachweis:

Öffentliches Recht

Leistungsnachweis:

Privatrecht

Leistungsnachweis:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹

Note (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum

Unterschrift Fachbereichsleitung

Eröffnet am	Student/Studentin
-------------	-------------------

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Studienabschnittszeugnis II

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde		

Die/der Studierende hat im 2. Studienabschnitt an folgenden Leistungsnachweisen nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Leistungsnachweis:
2. Leistungsnachweis:
3. Leistungsnachweis:
4. Leistungsnachweis:

Öffentliches Recht

Leistungsnachweis:

Privatrecht

Leistungsnachweis:

Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Leistungsnachweis:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹

Note (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum

Unterschrift Fachbereichsleitung

Eröffnet am	Student/Studentin
-------------	-------------------

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Studienabschnittszeugnis II

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde		

Die/der Studierende hat im 2. Studienabschnitt an folgenden Leistungsnachweisen nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Leistungsnachweis:
2. Leistungsnachweis:
3. Leistungsnachweis:
4. Leistungsnachweis:

Öffentliches Recht

Leistungsnachweis:

Privatrecht

Leistungsnachweis:

Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Leistungsnachweis:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹

Note (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum

Unterschrift Fachbereichsleitung

Eröffnet am	Student/Studentin
-------------	-------------------

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Studienabschnittszeugnis III

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde		

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Leistungsnachweisen nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Leistungsnachweis:
2. Leistungsnachweis:
3. Leistungsnachweis:

Öffentliches Recht

Leistungsnachweis:

Privatrecht

Leistungsnachweis:

Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Leistungsnachweis:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹

Note (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum

Unterschrift Fachbereichsleitung

Eröffnet am	Student/Studentin
-------------	-------------------

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

ABSCHNITTSEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations- ebene 3	Prüfungs- jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungszeitraum				

I. Gesamtnote¹

sehr gut ☐	gut ☐	befriedigend ☐	ausreichend ☐	mangelhaft ☐	ungenügend ☐
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Erstellt:

Ausbilder/Ausbilderin

Ort, Datum

Eröffnet:

Nachwuchskraft

Ort, Datum

Kenntnis genommen:

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Ort, Datum

¹ Gesamtnote/Definition § 27 APO

Punkte

sehr gut (1)	
eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
gut (2)	
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
befriedigend (3)	
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
ausreichend (4)	
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
mangelhaft (5)	
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
ungenügend (6)	
eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

II. Fachkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz

	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) : 9 = ... (2 Stellen hinter dem Komma)

Note:

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

C. Curricularer Rahmenlehrplan (CL)

Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte

1. Studienabschnitt

Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
P	Fachstudium 6,5 Monate						Praxis 5 Monate				

2. Studienabschnitt

Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
4 Monate Fachstudium				Praxis 3 Monate			Fachstudium 3,5 Monate			Praxis 1,5 Monate	

3. Studienabschnitt

Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Praxis 4 Monate				Fachstudium 6 Monate					Q P	Praxis 2,5 Monate	

Entsprechend der konkreten Verteilung der Arbeitstage über das jeweilige Kalenderjahr können sich geringfügige Änderungen ergeben.

Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienfächer

Studieninhalte	gesamt	DRV 2161	BVK 2158	SOV 1987
1. Sozialrecht¹		907	973	726
1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung		10	10	10
1.1 Rentenversicherung		727	650	94
1.1.1 Das Versicherungsverhältnis nach dem SGB		82	82	22
1.1.2 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung		290	213	46
1.1.3 Beiträge zur Sozialversicherung		90	90	4
1.1.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung - Aufbaumodul		205	205	14
1.1.5 Kollusion gesetzlicher Sozialleistungen und Auswirkungen weiterer Einkünfte		60	60	8
1.2 Krankenversicherung		37	37	42
1.3 Pflegeversicherung		16	16	16
1.4 Unfallversicherung		28	28	34
1.5 Soziale Entschädigung		10	0	195
1.6 Rehabilitation		0	0	9
1.7 Schwerbehindertenrecht		2	0	104
1.8 Familienleistungen		4	4	134
1.9 Sozialhilfe		17	17	17
1.10 Grundsicherung für Arbeitssuchende		10	10	10
1.11 Arbeitsförderung		8	8	8
1.12 Andere Sozialleistungsbereiche		0	0	13
1.13 Sozialrechtliche Fragestellungen bei Auslandsberührung		12	12	8
1.14 Private Altersvorsorge		25	25	0
1.15 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Bühnen- und Orchesterversorgung		0	85	0
1.16 Berufsständische Versorgung		0	70	0
1.17 Sonderaufgaben des ZBFS		0	0	20
1.18 Grundlagen des Zuwendungsrechts		0	0	12
2. Öffentliches Recht		411	371	437
2.1 Staats- und Verfassungsrecht		57	57	57
2.2 Europarecht		64	64	64
2.3 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten		22	0	22
2.4 Allgemeines Verwaltungsrecht und Sozialverwaltungsrecht ¹		119	119	119
2.5 Prozessrecht		41	41	67
2.5.1 Verwaltungs- und sozialgerichtliches Verfahren ¹		41	41	41
2.5.2 Grundzüge des Prozesskostenrechts				26

¹ Das Sozialverwaltungsrecht sowie das sozialgerichtliche Verfahren sind der Fachgruppe 1 (Sozialrecht) zugehörig und werden lediglich aus didaktischen Gründen gemeinsam mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Fachgruppe 2 unterrichtet.

2.6 Dienstrecht	70	52	70
2.7 Steuerrecht	38	38	38
3. Privatrecht	152	152	152
3.1 BGB Allgemeiner Teil, Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts	83	83	83
3.2 Familienrecht und Personenstandsrecht	27	27	27
3.3 Arbeitsrecht	42	42	42
4. Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	271	241	281
4.1 Haushaltsrecht	50	0	50
4.2 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	100	120	110
4.2.1 Volkswirtschaftslehre	54	54	54
4.2.2 Betriebswirtschaftslehre	46	66	56
4.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	89	89	89
4.3.1 Erfolgreiches Lernen an der Hochschule	6	6	6
4.3.2 Erfolgreiches Arbeiten in und mit Teams	13	13	13
4.3.3 Projektmanagement	13	13	13
4.3.4 Professionelles Präsentieren, Vortragen, Unterrichten	7	7	7
4.3.5 Führung	6	6	6
4.3.6 Veränderungsmanagement	4	4	4
4.3.7 Kommunikations- und Konfliktmanagement	31	31	31
4.3.8 Stress- und Zeitmanagement	9	9	9
4.4 Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Arbeiten	32	32	32
4.4.1 Juristische Methodenlehre	16	16	16
4.4.2 Wissenschaftliches Arbeiten	16	16	16
5. Wahlpflichtfach	30	30	30
Controlling			
Vertiefung Haushaltsrecht			
Vollstreckung			
Aus- und Fortbildung			
Datenschutz			
Antikorruption			
Organisationsentwicklung			
Personalentwicklung			
Vertiefung Strafrecht			
Beratung und Kundenbetreuung			
Change-Management			
Konfliktmanagement			
6. Leistungsnachweise und Vorbereitung	390	390	390
6.1 Studienabschnitt 1	127	127	127
6.2 Studienabschnitt 2	124	124	124
6.3 Studienabschnitt 3	140	140	140

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

Gesamtbeschreibung der Lernziele

Gesamtstudienziel

Die Studierenden werden mittels der im Laufe des dualen Studiums auf- und ausgebauten Fach-, Methoden- sowie Persönlichkeits- und Sozialkompetenz befähigt, in unterschiedlichen Einsatzbereichen im öffentlichen Dienst tätig zu sein.

Hierbei sind sie aufgrund der vermittelten Fertigkeiten im Bereich der juristischen Methodenlehre in der Lage, Rechtsgrundlagen systematisch zu erfassen, auszulegen und anzuwenden. Diese Fähigkeit sowie die Kompetenz, auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden Informationen zu beschaffen, zu analysieren und zu bewerten, ermöglichen es ihnen, auch neue gesetzliche Entwicklungen in ihr Verwaltungshandeln einzubeziehen und umzusetzen.

Lernziele und Kompetenzen der einzelnen Studieninhalte

Die Lernziele und Kompetenzen der einzelnen Studieninhalte sind jeder Inhaltsbeschreibung vorangestellt. Die vermittelten Lehrinhalte orientieren sich an dieser Zielbeschreibung.

Lehr- und Lernformen

Das Studium ist grundsätzlich als **Präsenzstudium** ausgestaltet. Neben dem Präsenzunterricht erfolgt die Vermittlung von Kompetenzen im Sinne eines Blended-Learning-Konzepts in folgenden Lehrformen:

Online

An Stelle einer Präsenzveranstaltung ist eine Online-Veranstaltung möglich. Dies kann verschiedenen Zwecken dienen: Eine Aufteilung einer Studiengruppe in kleinere Untergruppen kann mittels der Online-Lehre ohne Einschränkungen durch räumliche Zwänge erfolgen und die Bearbeitung von Aufgaben in Gruppenarbeit ermöglichen. Ferner ist mittels Online-Lehre auch umgekehrt eine Zusammenlegung von Studiengruppen möglich, um beispielsweise Vorträge externer Experten in die Lehrveranstaltung einzubinden (ortsungebundene Lehre).

Begleitetes Selbstlernen

In der Lehrform des begleiteten Selbstlernens ist ein klar umrissenes Themenfeld oder eine klar definierte Aufgabe in einer bestimmten Zeit allein oder in einer Lerngruppe ohne Präsenz der Lehrperson zu erfüllen. Die Lehrperson unterstützt die Studierenden hierbei durch Strukturierungshilfen, Anleitungen und Studienmaterial und ist als Ansprechpartner erreichbar.

Dabei sind verschiedene Ausgestaltungen denkbar, wie beispielsweise Lektüreaufträge mit Leitfragen oder Aufträge zur Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung, Transferaufgaben, Übungen an Fallbeispielen, Reflexionsaufträge oder eigene Rechercheaufträge, deren Ergebnisse in einen Bericht oder eine Präsentation münden.

Aktuelle Bekanntmachungen zum CL

Der Curriculare Rahmenlehrplan (CL) zur Ausbildung in der bayerischen Sozialverwaltung (3. Qualifikationsebene) wird ab dem Prüfungsjahrgang 2028 geändert.

Es werden Änderungen in den folgenden Bereichen vorgenommen:

CL 1.5 Anpassung

CL 1.8 Überarbeitung und Anpassung

CL 1.10 Anpassung

Die Änderungen treten ab dem Prüfungsjahrgang 2028 in Kraft.

Das StMAS hat dieser Änderung gemäß § 39 Satz 3 FachV-SozVerw zugestimmt. Eine gesonderte Bekanntmachung dieser Änderungen durch das StMAS erfolgt nicht mehr.

Lernziele, Lerninhalte, Stundenzahlen je Fachrichtung und Schwerpunkt

1 Sozialrecht

1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.0	Einführung in das System der sozialen Sicherung
Studienabschnitt	1
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden lernen das System der sozialen Sicherung und deren Organisation kennen und bekommen einen Einblick in deren Notwendigkeit.	

Inhalte:	gesamt	DRV 8	BVK 8	SOV 8
1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung				
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Eröffnungstag ○ Ablauf des Studiums ○ Strukturen und Aufgaben der Einrichtung • Notwendigkeit der sozialen Sicherung ○ Geschichtliche Entwicklung ○ Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland ○ Verfassungsrechtliche Grundlagen • System der sozialen Sicherung ○ Stellung des Sozialrechts im Rechtsgefüge ○ Vorsorge ○ Entschädigung ○ Ausgleich ○ Aufgabe und Aufbau des Sozialgesetzbuchs • Organisation der sozialen Sicherung ○ Zweige ○ Träger ○ Aufgaben ○ Finanzierungsweise ○ Anspruchsberechtigte	4	4	4	
	4	4	4	

1.1 Rentenversicherung

1.1.1 Das Versicherungsverhältnis nach dem SGB

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.1	Rentenversicherung
CL 1.1.1	Das Versicherungsverhältnis nach dem SGB
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Versicherungsverhältnisses in der Sozialversicherung als Vorsorge zur Absicherung der biometrischen Lebensrisiken. Sie beherrschen die Grundlagen der Begründung und Beendigung des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung und können Parallelen zu anderen Versicherungszweigen nach dem Sozialgesetzbuch ziehen. Sie können insbesondere beurteilen, aufgrund welcher konkreten Lebenssachverhalte die Einbeziehung von Personen im Wege der Pflichtversicherung erfolgt bzw. ausnahmsweise - für den Fall der Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht - nicht erfolgt, dies gilt auch für Sachverhalte mit Auslandsbezug. Sie sind darüber hinaus in der Lage, über die Einbeziehung von Personen im Wege der freiwilligen Versicherung zu entscheiden. Sie kennen die Grundlagen der Ermittlung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen von Rentenansprüchen sowie der Beitragsberechnung und -zahlung.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	82	82	22
1.1.1.1 Versicherungsprinzipien und Grundbegriffe	15	15	2
(a) Versicherungsnummer, Versicherungskonto, Rentenauskunft und Renteninformation	4	4	
(b) Bedeutung, Beiträge und Faktoren für die Berechnung	2	2	
(c) Grundbegriffe	6	6	
(d) Auskunft, Beratung, Aufklärung	3	3	
(e)			2
1.1.1.2 Begründung des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses in der Rentenversicherung einschl. Parallelen und Unterschiede zu anderen Versicherungszweigen nach dem Sozialgesetzbuch	63	63	20
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Pflichtversicherter Personenkreis	42	42	10
(a) Versicherungspflicht Beschäftigter	14	14	
○ Versicherungspflicht Selbständiger	8	8	

○ Statusfeststellung bei besonderen Personenkreisen	3	3	
○ Sonstige kraft Gesetzes versicherte Personen	11	11	
- Erziehende Eltern			
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen			
- Pflegepersonen			
(f) Versicherungspflicht auf Antrag	6	6	
• Ausnahmen von der Versicherungspflicht	17	17	6
(g) Versicherungsfreiheit	9	9	
(h) Befreiung von der Versicherungspflicht	8	8	
• (d) Berechtigung zur freiwilligen Versicherung	2	2	2
• (k) Anwendungsfälle der Nachversicherung	2	2	2
1.1.1.3 Begründung des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses in der Künstlersozialversicherung	4	4	0
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

1.1.2 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.1	Rentenversicherung
CL 1.1.2	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden können die rentenrechtlichen Zeiten bestimmen.	
Sie kennen Aufgabe und System der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen, können die Leistungen und deren Voraussetzungen beurteilen und kennen Zuständigkeiten und Verfahren.	
Die Studierenden können Renten wegen Erwerbsminderung, Alter und Todes und die dazu erforderlichen Wartezeiten feststellen.	

Inhalte:	DRV	BVK	SoV
gesamt	290	213	46
1.1.2.1 Rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	79	79	12
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Rentenrechtliche Zeiten	4	4	1
• Beitragszeiten	28	28	4
• Beitragsfreie Zeiten (Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten)	43	43	6
• Berücksichtigungszeiten	4	4	1
1.1.2.2 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	83	6	10
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Aufgabe und System	22		4
○ Inklusion und ihre Bedeutung	2		
○ Träger und Zuständigkeitsabgrenzung	8		
○ Verfahren bei ungeklärter Zuständigkeit	5		
○ gesetzliche Vorleistungspflicht und Erstattungsanspruch	2		
○ Versicherungs- und Beitragspflicht der Rehabilitanden in den anderen Zweigen der Sozialversicherung	5		
• Maßnahmen/Leistungen und deren Voraussetzungen	27		
○ persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen	6		
○ Ausschlussgründe	3		
○ Leistungen zur Prävention, Kinderrehabilitation, Nachsorge und sonstige Leistungen	2		

○ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	2		
○ Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4		
○ ergänzende Leistungen	4		
○ Zuzahlungsregelungen	6		
• Übergangsgeld	28		
○ Anspruchsvoraussetzungen	4		
○ Anspruchsdauer	2		
○ Berechnung	22		
• Besuch BFW Kirchseeon	6	6	6

1.1.2.3 Rentenleistungen aus der Rentenversicherung	105	105	24
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Gemeinsame Grundlagen der Rentenleistungen	20	20	4
○ Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	10	10	2
○ Grundzüge zu Beginn, Änderung und Ende von Renten	10	10	2
• Renten wegen Alters	22	22	6
○ Arten			
○ persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen			
○ Gestaltungsspielraum Rentenbeginn			
○ Hinzuverdienst und Konsequenzen für den Rentenanspruch			
• Renten wegen Todes	41	41	6
○ Familienrechtliche Grundlagen			
○ Arten			
○ Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsdauer			
• Renten wegen Erwerbsminderung	22	22	8
○ Arten			
○ persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen			
○ Rentenbeginn, Befristung und Wegfall der Anspruchsberechtigung			
○ Verknüpfung mit Rehabilitations-/Teilhabeleistungen			

1.1.2.4 Grundzüge des Leistungsrechts (SGB 1)	23	23	
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Entstehen von Ansprüchen / Ermessensleistungen			
• Vorschüsse			
• Pfändung / Verrechnung / Übertragung			
• Verzicht			
• Verzinsung			
• Sonderrechtsnachfolge			
• Privatinsolvenz			

-
- Regelinsolvenzverfahren
 - Verbraucherinsolvenzverfahren
 - Restschuldbefreiung

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

1.1.3 Beiträge zur Rentenversicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.1	Rentenversicherung
CL 1.1.3	Beiträge zur Rentenversicherung
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	

Lernziel/Kompetenzen

Die Studierenden verstehen die Zusammenhänge und die Unterschiede zwischen der steuerrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und sind in der Lage, bestehende Wechselwirkungen aufzuzeigen.

Sie sind mit der Struktur und den Grundlagen des Einkommensteuerrechts vertraut.

Sie kennen die für die Bemessung und Tragung von Sozialversicherungsbeiträgen maßgebenden Grundlagen, sind mit dem Verfahren zur Erhebung bzw. zum Einzug der Beiträge vertraut und sind insbesondere der Lage, die diesbezüglichen Regelungen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden.

Sie sind in der Lage, über die Einbeziehung von Personen durch Nachzahlungsvorschriften zu entscheiden. Sie können die Wirksamkeit gezahlter Beiträge beurteilen und im konkreten Einzelfall über deren Erstattung entscheiden. Sie kennen die Erstattungsvorschriften zu Recht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung und können Zinsen ermitteln.

Sie können die Voraussetzungen im Fall einer Nachversicherung prüfen und die Nachversicherungsschuld ermitteln.

Sie können feststellen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen in Personengesellschaften und Körperschaften versicherungspflichtig sind.

Sie kennen die Grundlagen der Bildung von Wertguthaben im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen einschließlich der Behandlung des so genannten Störfalles.

Sie kennen die Grundzüge der EDV-gestützten Lohnbuchhaltung. Sie können die Verjährungsvorschriften und Säumniszuschläge am Beispiel von Rentenversicherungsbeiträgen ermitteln.

Sie können beurteilen, inwieweit Regressansprüche gegen Dritte, insbesondere auf der Basis der Verschuldenshaftung aus unerlaubter Handlung, bestehen.

Inhalte:	DRV	BVK	SoV
gesamt	90	90	4
1.1.3 Beiträge zur Rentenversicherung	90	90	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

• Beitragsbemessung in der Rentenversicherung	34	34
○ Beitragspflichtige Einnahmen		
○ Berechnung der Beitragshöhe		
○ Beiträge freiwilliger Versicherter		
○ Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen		
• Beitragsverfahren	33	33
○ Meldeverfahren		
○ Beitragszahlung (inkl. vorzeitiger Inanspruchnahme)		
○ Beitragseinzug, Beitragsüberwachung, Wirksamkeit und Anerkennung		
• Nachzahlung	6	6
○ Versicherungsberechtigung		
○ Nachzahlung nach Sondervorschriften		
• Beitragserstattung	6	6
• Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge	3	3
• Durchführung der Nachversicherung	8	8

1.1.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – Aufbauomodul

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.1	Rentenversicherung
CL 1.1.4	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung - Aufbaumodul
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen Die Studierenden sind mit den für die Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Faktoren und Regelungen vertraut und in der Lage, die Auswirkungen sowohl typischer als auch besonderer Lebenssachverhalte auf die Renten- höhe im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Sie kennen die familienrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs, können die erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ermitteln und sind in der Lage, die gerichtliche Entscheidung zu überprüfen sowie die Auswirkungen auf die Rentenhöhe im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Sie kennen die Voraussetzungen und Auswirkungen des Rentensplittings unter Ehegatten, können beurteilen, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Rentensplitting sinnvoll sein kann und es verfahrensrechtlich durchführen.	
Inhalte:	DRV BVK SoV
gesamt	205 205 14
1.1.4.1 Ermittlung der Rentenhöhe	86 86 4
Präsenz	
Online	
Begleitetes Selbstlernen	
• Grundsätze und Rentenformel	6 6
• Entgeltpunkte	48 48
○ Entgeltpunkte für Beitragszeiten	
○ Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	
• Persönliche Entgeltpunkte	20 20
• Besonderheiten	12 12
○ Besitzschutz	
○ Übernahme von Entgeltpunkten	
○ Umgewertete Renten	
○ Höchstbetrag bei Witwen- und Witwerrenten	
○ Entgeltpunkte aus geringfügiger Beschäftigung	
1.1.4.2 Berücksichtigung besonderer Lebenssachverhalte	60 60 0
Präsenz	
Online	
Begleitetes Selbstlernen	

• Renten an Berechtigte aus dem Beitrittsgebiet (vermittelt bei den jeweiligen Themen) • Renten an Berechtigte nach dem Fremdrentenrecht ○ Berechtigter Personenkreis ○ Anrechenbare Zeiten ○ Sonderregelungen ○ Zuordnung und Bewertung der anrechenbaren Zeiten	8	8	
	19	19	
	8	8	
	25	25	
1.1.4.3 Versorgungsausgleich und Rentensplitting	46	46	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Versorgungsausgleich ○ Familienrechtliche Grundlagen ○ Berechnung erworbener Anwartschaften in der Rentenversicherung ○ Durchführung ○ Auswirkungen auf die Rentenhöhe • Rentensplitting unter Ehegatten ○ Familienrechtliche Grundlagen ○ Durchführung ○ Auswirkungen auf die Rentenhöhe	38	38	2
	8	8	2
1.1.4.4 Grundrente	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundrentenzeiten • Grundrentenbewertungszeiten • Berechnung • Höchstwert • Übergangsregelungen			
1.1.4.5 Zusatzleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	5	5	0
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner • Witwen- und Witwerrentenabfindung	4	4	
	1	1	
1.1.4.6 Zahlverfahren	2	2	0
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

1.1.5 Kollision gesetzlicher Sozialleistungen und Auswirkungen weiterer Einkünfte

Fachrichtung	DRV BVK SoV			
CL 1.1	Rentenversicherung			
CL 1.1.5	Kollision gesetzlicher Sozialleistungen und Auswirkungen weiterer Einkünfte			
Studienabschnitt				
Vorkenntnisse				
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden überblicken die Systeme der ergänzenden, insbesondere der betrieblichen Altersvorsorge und des privaten Versicherungsschutzes. Sie wissen um die Notwendigkeit der ergänzenden Vorsorge für typische Lebensrisiken, insbesondere in Hinblick auf die Versorgung im Alter, und sind in der Lage, im konkreten Einzelfall sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten beratend aufzuzeigen. Sie kennen die jeweiligen Produkte und können deren Vor- und Nachteile beurteilen. Sie wissen, wie Ansprüche oder Anwartschaften erworben werden können, beherrschen die Voraussetzungen für eine staatliche Zulagenförderung und können die Höhe der Zulagen feststellen. Sie überblicken die Grundlagen der berufsständischen Vorsorge und des privaten Versicherungsschutzes auch für den Risikofall der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit. Sie beherrschen die maßgebenden zivilrechtlichen Grundlagen und kennen die an einen wirksamen Vertragsabschluss zu stellenden Anforderungen. Sie sind insbesondere in der Lage, die Inhalte der in Betracht kommenden Vertragstypen einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, auch bei eintretender Leistungsstörung, zu beurteilen. Sie sind in der Lage, geeignete Auswahlstrategien für unterschiedliche Anlegertypen zu entwickeln und die Chancen und Problemfelder der jeweiligen Produkte aufzuzeigen. Sie beherrschen die maßgebenden steuerrechtlichen Regelungen sowohl in Hinblick auf die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als auch hinsichtlich der Besteuerung in der Auszahlungsphase und können zur Rentabilität einzelner Produkte eine einzelfallbezogene Einschätzung abgeben. Sie verstehen, welche Umstände und Faktoren die Entwicklung des gesetzlichen Rentenniveaus in der Zukunft wie beeinflussen bzw. beeinflussen können und wissen um die Notwendigkeit der ergänzenden Vorsorge zur Vermeidung einer Versorgungslücke insbesondere im Alter.			
Inhalte:	DRV	BVK	SoV	
gesamt	60	60	8	
1.1.5.1 Ausschluss-, Ruhens- und Anrechnungsregelungen bei Kollision gesetzlicher Sozialleistungen	13	13	0	
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				

• Zusammentreffen von Leistungen aus der Rentenversicherung (§§ 88 bis 92 SGB 6) • mit Grundsicherungs- und Sozialhilfeleistungen	11 2	11 2	
1.1.5.2 Konkrete Auswirkungen anderer Einkünfte auf Rentenleistungen aus der Rentenversicherung	47	47	8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Hinzuverdienst neben Erwerbsminderungsrenten • Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung • Einkommen neben Renten wegen Todes • Einkommen auf die Entgeltpunkte für langjährig Versicherte (Grundrente) • Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften	8 6 27 4 2	8 6 27 4 2	

1.2 Krankenversicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.2	Krankenversicherung
Studienabschnitt	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen das System und die Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland und können Aufgaben, Finanzierung und Leistungserbringung darlegen	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	37	37	42
1.2.1 Versicherte Personen und Finanzierung	16	16	16
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Aufgaben • Versicherte Personen und Mittelaufbringung ○ Pflichtversicherte ○ Freiwillige Versicherte ○ Familienversicherung ○ Fortbestehen der Mitgliedschaft ○ Aufbringung und Höhe der Beiträge ○ Gesundheitsfonds • Versicherungsfreiheit feststellen können ○ Bestimmung der Versicherungsfreiheit ○ Befreiung von der Versicherungspflicht erläutern • Beitragsbemessungsgrundlage und Beitragsberechnung	2 8 2 4	2 8 2 4	2 8 2 4
1.2.2 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	21	21	26
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Allgemeine Voraussetzungen für Leistungsgewährung ○ Versicherungsfall, Antrag, Wirtschaftlichkeitsgebot, ○ Kostenerstattung, Ruhen, Kostenübernahme bei Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs ○ Versicherungsfall, Antrag, Wirtschaftlichkeitsgebot, ○ Beginn, Erlöschen ○ Sach-, Dienst- und Geldleistung • Leistungen bei Krankheit ○ Krankenbehandlung ○ Krankengeld	3 10 6 4	3 10 6 4	3 15 6 9

• ergänzende und weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	2	2	2
○ Haushaltshilfe			
○ Belastungserprobung, Arbeitstherapie			
○ ergänzende Leistungen zur Rehabilitation			
○ Fahrtkosten			
○ Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten			
• Zuzahlungsregelungen	2	2	2
• Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft erklären können	4	4	4
○ Anspruchsberechtigte			
○ Voraussetzungen			
○ Ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe			
○ Versorgung mit Arznei-, Verband-, Hilfsmitteln			
○ Stationäre Entbindung, häusliche Pflege			

1.3 Pflegeversicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.3	Pflegeversicherung
Studienabschnitt	2
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungen insgesamt
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden können die Aufgabe und System der sozialen Pflegeversicherung beurteilen und kennen Zuständigkeiten und Verfahren.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	16	16	16
1.3.1 Bedeutung der sozialen Pflegeversicherung und der versicherte Personenkreis	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Bedeutung und Grundsätze • Träger der sozialen Pflegeversicherung • Versicherter Personenkreis			
1.3.2 Leistungen der Pflegekasse	10	10	10
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Allgemeine Voraussetzungen • Leistungsberechtigten Personenkreis • Leistungen an Pflegebedürftige und Pflegepersonen	2 4 4	2 4 4	2 4 4
1.3.3 Allgemeines zur Pflegeversicherung	2	2	2
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Meldepflichten • Beitragsatz, Beitragstragung und die Erstattung von Beiträgen			

1.4 Unfallversicherung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.4	Unfallversicherung
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden können die Aufgabe und System der gesetzlichen Unfallversicherung beurteilen und kennen Zuständigkeiten und Verfahren.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
1.4.1 Bedeutung der gesetzlichen Unfallversicherung und der versicherte Personenkreis		28	28	34
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Bedeutung und Grundsätze		2	2	2
• Träger der gesetzlichen Unfallversicherung		2	2	2
• Versicherter Personenkreis		6	6	6
○ Versicherter Personenkreis				
○ Versicherungsfreier Personenkreis				
1.4.2 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		18	18	18
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Allgemeine Voraussetzungen / Versicherungsfälle		6	6	6
• Ausschluss des Versicherungsschutzes		4	4	4
• Verletztengeld, Leistungen zur Teilhabe, Unfallrenten und Abfindungen, Leistungen an Hinterbliebene		8	8	8
1.4.3 Leistungsberechnung		0	0	6
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Rentenberechnung bei Versicherten durchführen				
• Rentenberechnung bei Hinterbliebenen durchführen				

1.5 Soziale Entschädigung (neu ab PJ 2027)

1.5 Soziale Entschädigung (neu ab PJ 2027)

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.5	Soziale Entschädigung
Studienabschnitt	1
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	

Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Sozialen Entschädigung als Ausgleich der Gemeinschaft für an Leib und Leben entstandenen gesundheitlichen Schaden.

Sie beherrschen die Grundlagen der Begründung und Beendigung der einzelnen Anspruchsleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts und können Verknüpfungen zu anderen Gebieten der Sozialgesetzbücher herstellen.

Sie erläutern, welche einzelnen Leistungen zustehen, beurteilen und stellen die Höhe der einzelnen Leistungen fest.

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	10	0	195

1.5.1 Geschichtliche Entwicklung - Grundstruktur des Anspruchs	1	0	4
- Entwicklung der Sozialen Entschädigung - Das persönliche Opfer als Entschädigungsgrundlage - Kriegsopferversorgung als Modell für die Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden durch Kriegs-, Nachkriegs- und neuzeitliche Gesellschaftseinflüsse			1
- Grundstruktur des Versorgungsanspruchs - Tatbestände der schädigenden Ereignisse, - Voraussetzungen der Primärschädigung und Schädigungsfolgen des Antrags			3
Wesensmerkmale, Umfang und Träger der Sozialen Entschädigung	1		

1.5.2 Entschädigungstatbestände	4	0	33
- Opfer von Gewalttaten – Tatbestände (§§ 13, 14, 15, 18 SGB XIV) - Vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff, gleichgestellte Tatbestände, psychische Gewalt - Tatort - Ansprüche bei Taten im Ausland und bei Gebrauch eines KFZ - Maßstab des Vollbeweises und der Glaubhaftmachung			24
- Kriegsauswirkungen beider Weltkriege – Tatbestände (§§ 21, 22 SGB XIV) - Nachträgliche Auswirkungen der beiden Weltkriege - Versagungsgründe			1
- Wehr-/Zivildienst – Tatbestände (§ 23 SGB XIV, SEG) - Zivildienstentschädigung - Soldatenentschädigung			1
- Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe – Tatbestände (§ 24 SGB XIV) - Öffentlich empfohlene Impfungen im Inland und Ausland - Andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe - Abgrenzung Impfnebenwirkung und unerwünschte Impfreaktion			4

• DDR-Unrecht – Tatbestände (HHG, StrRehaG, VwRehaG) ○ Politisch bedingter Gewahrsam, Gewahrsamsgebiete ○ Rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung und sonstige rechtsstaatswidrige, hoheitliche Maßnahmen im Beitrittsgebiet ○ Rehabilitierungsentscheidung ○ Soziale Ausgleichsleistungen • Unfälle von Geschädigten und Begleitpersonen – Tatbestände (§ 4 Abs. 2 SGB XIV) ○ Wegeunfälle, Unfälle bei Inanspruchnahme von Leistungen oder der Erstattung einer Strafanzeige ○ Unfall bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person			2
			1

1.5.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis	4	0	2
Berechtigte der sozialen Entschädigung (§ 2 Abs. 3, 4, 5 SGB XIV)	4		2
Definition der geschädigten Person, der Angehörigen, der Hinterbliebenen, der Nahestehenden			
○ Definition ○ Personenkreis			

1.5.4 Schädigungsfolgen, Kausalität	1	0	22
• Medizinische Grundbegriffe ○ Medizinische Fachsprache, menschliche Anatomie ○ Beurteilung und Bezeichnung von Gesundheitsstörungen ○ Anwendung der Versorgungsmedizinverordnung • Primärschädigungen ○ Probleme im Feststellungsverfahren, Ermittlungsgrundsätze, Feststellung eines Traumas bei psychischen Schädigungen ○ Abgrenzung Trauerreaktion und Trauma beim Schockschaden ○ Abgrenzung Impfreaktion und Impfkomplication • Kausalität ○ Kausales und finales Denken ○ Kausalkette ○ Kausalität bei der Beurteilung von Einzelleistungen ○ Kausalnorm der wesentlichen Bedingung im Unterschiede zu anderen Kausalitätstheorien ○ Haftungsbegründete und – ausfüllende Kausalität ○ Primär- und Sekundärschäden • Medizinischer Grad der Schädigungsfolgen ○ Grad der Schädigungsfolgen als abstrakter Wert ○ Anwendung der Versorgungsmedizinverordnung ○ Mindestdauer ○ Vor- und Nachschaden (bereits bestehende und nachfolgende Gesundheitsstörung) ○ Gesamt-GdS beim Zusammentreffen mehrerer Leiden	1		6
			3
	1		7
			6

1.5.5 Grundsätze der Leistungserbringung	0	0	23
• Besonderheiten der Antragstellung und des Verfahrens im Sozialen Entschädigungsrecht (§§ 10ff. SGB XIV) ○ Antrag als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ○ Form des Antrags			4

○ Vertretung (gesetzliche Vertretung, Betreuung, elterliche Sorge, Ergänzungspflegschaft) ○ Dolmetscherkosten • Leistungsbeginn bei der Erstanerkennung (§ 11 Abs.1, 2 SGB XIV) ○ Rechtswirksame Antragstellung ○ Rückwirkung ○ Rechtsänderung • Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aufzeigen können (§§ 8, 28 SGB XIV) ○ Konkurrenz von Ansprüchen bei mehreren schädigenden Ereignissen ○ Bildung einer einheitlichen Entschädigungszahlung ○ Vorrang von Leistungsträger, Anspruchskonkurrenz, Beginn, Ende, Ruhen ○ Ausschluss der Anrechnung • Anspruchs- und leistungshindernde bzw. -ausschließende Tatbestände ○ Ausschluss, Versagung (§§16, 17, 19, 20 SGB XIV) ○ Ausschluss bei Mitverursachung, Erbringung der Leistung nicht zugunsten der schädigenden Person, Versagung bei Unbilligkeit und unterlassener Mitwirkung bei Aufklärung des Sachverhalts ○ Geltung für nichtgeschädigte Personen ○ Versagung ○ Reha vor Rente (§ 27 SGB XIV) ○ Vorrang von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe • Leistungsformen (§ 26 SGB XIV) ○ Dienstleistungen, Sachleistungen, Geldleistungen ○ Persönliches Budget			2
			8
			8
			1

1.5.6 Leistungen der schnellen Hilfen

Leistungen der schnellen Hilfen (§§ 29-40, 115, 116 SGB XIV)

- Voraussetzungen für und Aufgaben des Fallmanagements
- Traumaambulanzen, erleichterndes Verfahren

0 0 6
6

1.5.7 Leistungen der Teilhabe

- Leistungen der Teilhabe
 - Leistungen und Anspruchsberechtigte (§ 62 SGB XIV)
 - Kausalität
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz
 - Leistungsarten
 - Bezug zum SGB IX
 - Reha vor Rente (Bezug zu §27 SGB XIV)
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen abgrenzen können
 - Festsetzung Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe
 - Ergänzende Leistungen (§ 64 SGB XIV, SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen der sozialen Teilhabe
 - Anspruchsberechtigte
 - Leistungen (§§ 65, 66 SGB XIV iVm §§ 112, 113 SGB IX; § 94 SGB XIV)

0 0 10
2

4

2

2

1.5.8 Entschädigungszahlungen und Abfindung an Geschädigte (§§ 83, 84 SGB XIV)

- Monatliche Entschädigungszahlungen, Erhöhung bei schwersten Schädigungsfolgen
- Abfindung

0 0 6
6

1.5.9 Entschädigungszahlungen - Berufsschadensausgleich

- Berufsschadensausgleich
 - Voraussetzungen
 - Abgeltung des individuellen beruflichen Schadens bei Geschädigten

0 0 29
4

○ Pauschalentschädigung ○ Vorrang der Rehabilitation • Wahrscheinlichkeits- und Kausalitätsprüfung bei Berufsschadensausgleich ○ Wahrscheinlicher Berufswegdegang ○ Maßgeblicher Zeitpunkt ○ Auswirkungen struktureller und konjunktureller Veränderungen ○ Schädigungsbedingter Berufswechsel, Anwendung der Kausalnorm, Nichtüberholbarkeit des Berufsschadens ○ Nachschadensregelung • Vergleichseinkommen ○ Regeleinstufung ○ Kürzung des Vergleichseinkommens ○ Pauschalierte Nettoregelung • Durchschnittseinkommen in besonderen Fällen ○ Außergewöhnlicher Berufserfolg ○ Schädigung vor Abschluss der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung ○ Haushaltsführung ○ Mehrfach- und Teilbeschäftigungsverhältnisse (§ 89 Abs. 9 SGB XIV) • Das derzeitige Einkommen beim Berufsschadensausgleich ○ Einnahmen aus gegenwärtiger oder früherer unselbstständiger Tätigkeit ○ Wert der eigenen Arbeitsleistung bei Selbstständigen, Einnahmen aus Vermögen ○ Berechnungsgrundsatz, Einkommensverlust ○ Vorläufige/endgültige Feststellung bei schwankenden Einkünften (§ 90 SGB XIV) • Nachschadensregelung (§ 89 Abs. 8 SGB XIV) ○ Durchschnittseinkommen ○ Weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ○ Hinweis auf Kürzung des Durchschnittseinkommens und auf Folgeeinkünfte			8
			5
			4
			4
			4

1.5.10 Leistungen bei Überführung und Bestattung (§ 99 SGB XIV)	0	0	3
○ Anspruchsberechtigte Person ○ entstandene Kosten der Überführung und Bestattung ○ Anrechnung einmaliger Leistungen ○ Ausschluss- und Versagensgründe			3

1.5.11 Entschädigungszahlungen und Abfindungen an Hinterbliebene bzw. Nahestehende (§§ 85-88 SGB XIV)	0	0	8
○ Definition des Personenkreises ○ Monatliche Entschädigungszahlungen ○ Abfindung ○ Erlöschen ○ Bezugsdauer bei Waisen			8

1.5.12 Leistungen im Ausland	0	0	2
Besonderheiten der Leistungserbringung bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland			2

1.5.13 Weitere Leistungen	0	0	18
• Anspruch auf Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung ○ Zuständigkeit ○ Leistungsempfänger ○ Leistungsberechtigte ○ Kausalität ○ Leistungsumfang			8

○ Leistungen vor Anerkennung ○ Kostenerstattung bei selbst beschaffter Krankenbehandlung ○ Vor- und Nachrangigkeit ○ Besitzstand und Übergangsvorschriften			
• Leistungen feststellen ○ Leistungsformen, Leistungen, ergänzende Leistungen ○ Krankengeld der Sozialen Entschädigung ○ Zuschüsse zum Zahnersatz ○ Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ○ Reisekosten ○ Vergütung und Erstattung der Leistungen ○ Leistungen bei Wohnsitz im Ausland ○ Zuständigkeit ○ Aufgabenteilung zwischen TdSE und Krankenkasse ○ Erstattung an Krankenkassen und an Unfallkassen der Länder			7
• Leistungsdauer ○ Leistungen auf Antrag und von Amts wegen ○ Beginn und Ende der Leistungen			3

1.5.14 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	0	0	5
• Anspruch und Pflegebedürftigkeit (§§ 71-76 SGB XIV) ○ Begriff der Pflegebedürftigkeit ○ Pflegegrad ○ Grundzüge der Einstufung und der Leistungen entsprechend SGB XI ○ Ergänzende Leistungen (§ 75 SGB XIV) ○ Arbeitgebermodell			3
• Zuständigkeit und Erstattung für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 77-81 SGB XIV) ○ Abgrenzung der Zuständigkeiten (Träger der Sozialen Entschädigung TdSE, Pflegekasse, Unfallkasse) ○ Begriff des Pflegehilfsmittels, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen			2

1.5.15 Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubheit (§ 82 SGB XIV)	0	0	3
○ Anspruchsberechtigter Personenkreis ○ Leistungen ○ Höhe ○ Vorrang vor landesrechtlichen Leistungen			3

1.5.16 Besondere Leistungen im Einzelfall (BLiE)			10
• Anspruch und Umfang ○ Leistungsberechtigte ○ Bedarfsabhängigkeit, ○ Wirtschaftliche Kausalität ○ Umfang der Leistungen (§ 92 SGB XIV) ○ Wunsch-/Wahlrecht (§97 SGB XIV) ○ Leistungsbemessung individueller Bedarf (§ 98 SGB XIV)			5
• Leistungen der BLiE ○ Leistungen zum Lebensunterhalt ○ Anspruch ○ Höhe ○ Besonderheiten bei Zusammentreffen mit andere Leistungen (§ 93 SGB XIV) ○ Leistungen zur Weiterführung des Haushalts (§ 95 SGB XIV) ○ Leistungen in besonderen Lebenslagen (§ 96 SGB XIV)			3
• Übergangsvorschriften und Besitzstände (Kap. 22, 23)			2

○ Besonderer zeitlicher Geltungsbereich des SGB XIV ○ Für verschiedene schädigende Ereignisse ○ Grundlagen der Berechnung der besitzstandsgeschützten Leistungen ○ Ausübung des Wahlrechts			
---	--	--	--

1.5.17 Ansprüche in besonderen Fällen			11
• Ansprüche für zurückliegende Zeiträume ○ Verzinsung ○ Verjährung ○ Verwirkung ○ Sonderrechtsnachfolge ○ Vererbung			4
• Zulässigkeit und Rechtsfolgen einer Übertragung, Verpfändung und Pfändung ○ Voraussetzungen ○ Umfang der übertragungs-, verpfändungs- und pfändungsfähigen Leistungen			5
• Bezugsberechtigte in Fällen der Unterhaltsgefährdung und Leistungsempfänger bei Anstaltsunterbringung ○ Art und Umfang abzweigbarer Leistungen ○ Zahlungsempfänger ○ Ermessen ○ Übergang auf den Kostenträger ○ Vorrang der Sicherung des Lebensunterhalts der Angehörigen ○ Berechnung der Gesamtbezüge ○ Aufteilung			2

1.6 Rehabilitation (neu ab PJ 2027)

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.6	Rehabilitation
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die Rehabilitation im System der sozialen Sicherheit und können die Leistungen feststellen und die Dauer bestimmen	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	0	0	9
1.6.1 Grundsätzliches zur Rehabilitation	0	0	9
• Bedeutung im System der sozialen Sicherung ○ Rehabilitationsgedanke, Recht auf Hilfe zur Teilhabe ○ Arten, Phasen der Eingliederung ○ Vorrang der Rehabilitation, Teilhabeplan • Leistungsträger und Leistungsarten ○ Träger nach dem SGB III, V, VI VII, X, XI, II, XII ○ Leistungsberechtigte ○ Leistungsarten mit Rechtsgrundlagen ○ Zuständigkeitsregelungen	0	0	2
	0	0	7
1.6.2 Medizinische Rehabilitation	0	0	0
Neu verortet in 1.5. (seit PJ 2027)			

1.7. Schwerbehindertenrecht

Fachrichtung	DRV BVK SOV
CL 1.7	Schwerbehindertenrecht
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Schwerbehindertenrechts zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.	
Sie beherrschen die Grundlagen zu Fragestellungen sowohl im Zusammenhang mit der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises als auch bei den Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
1.7.1 Allgemeine Grundsätze und Feststellungsverfahren		2	0	121
Präsenz		2	0	7
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Begriffsbestimmungen		0	0	2
○ Grad der Behinderung				
○ Nachteilsausgleiche				
○ Berufliche Betroffenheit				
○ Zuständigkeit				
○ Ausweise				
• Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft		2	0	5
○ Anspruchsvoraussetzungen				
○ Gleichstellung				
○ besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen				
1.7.2 Durchführung des Feststellungsverfahrens		0	0	8
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Beeinträchtigung nach Funktionssystemen und Feststellung des Grad der Behinderung				3
• Durchführung des Feststellungsverfahrens				5
○ Anspruchsvoraussetzungen, Zuständigkeit, Fristen				
○ Feststellungsbescheid, Entbehrlichkeit der Feststellung				
○ Rechtsweg				

1.7.3 Besonderheiten im Verwaltungsverfahren	0	0	10
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Aufhebung, Rücknahme			4
• ersetzende Entscheidung			3
• Bestandsschutz, Umdeutung			3
1.7.4 Ausweisausstellung und Nachteilsausgleiche	0	0	16
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Merkmale der Behinderung und daraus ergebende Nachteilsausgleiche			6
• Ausstellung von Ausweisen, Beiblatt und Steuerbescheinigung			7
○ Ausweisarten, Ausweis als Verwaltungsakt			
○ Befristung, Verlängerung und Einziehung			
○ Beiblatt, Wertmarken und Steuerbescheinigung			
• Nachteilsausgleiche aufzeigen			3
○ Nachteilsausgleich auf dem Gebiet des Steuerrechts			
○ Nachteilsausgleich auf dem Gebiet der Personenbeförderung			
○ Nachteilsausgleich auf dem Gebiet der Kommunikation			
○ Nachteilsausgleich auf dem Gebiet der Wohnung			
○ Nachteilsausgleich auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts			
○ Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung			
1.7.5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Inklusionsamtes	0	0	8
• Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben			
• Beschäftigungspflicht, Beschäftigungsquote, Ausgleichsabgabe			
• Nachteilsausgleiche im Berufsleben, betriebliche Interessensvertretungen			
• Inklusionsvereinbarungen, Sonderprogramme, Inklusionsprojekte			
• institutionelle Förderung, Fahrgelderstattung			
1.7.6 Verfahren zum besonderen Kündigungsschutz	0	0	19
• Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz			
○ geschützter Personenkreis			
○ Zustimmungserfordernis bei Kündigung und sonstiger Beendigung			
• Kündigungsschutzverfahren			
○ Ablauf der Kündigungsverhandlung			
○ Kündigungsarten und Kündigungsgründe			
○ Sachverhaltsaufklärung und mögliche Hilfen			
○ Prüfungsmaßstab in Abgrenzung zum allgemeinen Arbeitsrecht			

○ freie, pflichtgemäße und eingeschränkte Ermessensausübung ○ Entscheidungspraxis, Fristen und Fiktion • Widerspruchsverfahren und Doppelgleisigkeit des Rechtswegs • Statistik			
--	--	--	--

1.7.7 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	0	0	9
• Sinn und Zweck von Prävention und BEM ○ gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers ○ Unterschiede zwischen Prävention und BEM ○ Schwierigkeiten im und Gefährdung des Beschäftigtenverhältnisses • Beteiligte Partner, Unterstützungsmöglichkeiten, koordinierende Funktion ○ BEM im Einzelfall und als System ○ Verfahrensablauf ○ Mitwirkung und Einflussmöglichkeit des Inklusionsteams • Verhältnis Prävention und BEM zum Sonderkündigungsrecht			

1.7.8 Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und Leistungen der begleitenden Hilfen	0	0	27
• Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben ○ Persönliche Voraussetzungen ○ Hilfebedarf, Ermessen ○ Abgrenzung zu Leistungen der Rehaträger ○ Leistungsspektrum • Leistungen der begleitenden Hilfen ○ Leistungsarten ○ Leistungsumfang • Personelle Unterstützung aufzeigen ○ Technische Berater ○ Integrationsfachdienste ○ Strukturverantwortung des Integrationsfachdienstes ○ Sonderprogramme			4
			17
			2

1.8 Familienleistungen (ab PJ 2028)

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.8	Bundeselterngeld, (ggf. Kinderstartgeld, ehem.: Familiengeld, Krippengeld), Elternzeit
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	Steuerrecht, KV - Mutterschaftsgeld
Lernziel/Kompetenzen Die Studierenden sind sich der Bedeutung der einzelnen Leistungen zur Sicherung des Einkommens und der Fürsorgezeit bewusst. Sie beherrschen die Grundlagen der Begründung und Beendigung der einzelnen Anspruchsleistungen im Bereich Familie und können Verknüpfungen zu anderen Gebieten auf dem Bereich des Sozialrechts und des Steuerrechts herstellen. Sie erkennen, welche einzelnen Leistungen zustehen und berechnen die Höhe der einzelnen Leistungen.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV	
	gesamt	4	4	134
				24
				20
1.8.1 Anspruchsvoraussetzungen				
• Bedeutung des Elterngeldes ○ familienpolitische Zielsetzung ○ Aufbringung der Mittel ○ Bundeselterngeld als Teil der Familienhilfe • Anspruchsvoraussetzungen: typische Fälle ○ Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ○ Grundvoraussetzungen, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 BEEG, § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 8 BEEG ○ Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, § 4 Abs. 2 S. 2 • Anspruchsvoraussetzungen: weitere Fälle ○ Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, § 1 Abs. 2, Berechtigte durch höherrangiges Recht, Härtefall § 1 Abs. 4 ○ Anspruch ausländischer Mitbürger § 1 Abs. 7, FreizügG/EU, AufenthG ○ Beamte der inländischen EU-Institutionen, vorrangiges EU-Recht nach VO 883/2004, 987/2009, 1408/71	1	1	2	
	1	1	8	
				14
1.8.2 Basiselterngeld				88
				84
• Beginn und Ende des Anspruches und Antragspflicht ○ Zuständigkeit ○ Antragstellung ○ Rückwirkung	1	1	5	

○ Fristenberechnung ○ Bestimmung der Lebensmonate ○ Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen			
• Grundlagen und Höhe des Basiselterngeldes ○ Mindestbetrag ○ Höchstbetrag ○ Ersatzrate ○ Geschwisterbonus ○ Mehrlingszuschlag	1	1	2
• Bezugszeitraum ○ Mindest- und Höchstbezugszeitraum für einen Elternteil/für beide Elternteile ○ aufgeteilter und gemeinsamer Bezugszeitraum			8
• Bemessungszeitraum ○ bei ausschließlichen Einkommen aus n. EWT, Ausklammerungstatbestände, Antrag auf Verzicht ○ bei ausschließlichen Einkommen aus s. EWT, Verschiebatbestände ○ bei Mischeinkünften, Besonderheiten § 2b Abs. 4 BEEG			8
• Maßgebliches Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum ○ Einkommen aus n. EWT ○ weitere Einnahmen aus n. EWT, pauschal versteuerte Lohnbestandteile in besonderen Fällen, Direktversicherung ○ Ermittlung der Gewinneinkünfte im Sinne des EStGs, ausländische Einkünfte, Zuflussprinzip, Nachweise ○ BMG Sozialabgabenabzug bei Midijob, Kombination verschiedener Einkünfte			22
• Maßgebliches Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum ○ n. EWT: Abzüge für Steuern und Abzüge für Sozialabgaben, Feststellen der jeweiligen (Steuer-/SV-) Abzugsmerkmale, BMG, Ausgangswert ○ s. EWT: Abzüge für Steuern und Abzüge für Sozialabgaben, Feststellen der jeweiligen (Steuer-/SV-) Abzugsmerkmale, BMG, Ausgangswert ○ Mischeinkünfte: Abzüge für Steuern und Abzüge für Sozialabgaben, Feststellen der jeweiligen (Steuer-/SV-) Abzugsmerkmale, BMG, Ausgangswert			13
• Einkommenserzielung während des Bezugszeitraumes ○ Einkommen aus tatsächlich ausgeübter Tätigkeit bei ausschließlich n. EWT oder ausschließlich s. EWT ○ Zufluss von Einkommen ohne tatsächliche Tätigkeit ○ Zuordnung zu den betroffenen LM ○ Berechnung des Elterngeld-Nettos und Höchstbetrag von 2.770 € ○ Unterschiedsbetrag ○ Ersatzrate ○ Anhebungsbeträge ○ vorläufige Feststellung ○ Einkommen aus tatsächlich ausgeübter Tätigkeit bei Mischeinkünften			6
• Anrechnung anderer Leistungen ○ Anspruch Mutterschaftsgeld, Zuschuss des Arbeitgebers, Dienst- und Anwärterbezüge, Schutzfristen, Anrechnung der Einnahmen ○ Vergleichbare ausländische bzw. zwischen- und überstaatliche Leistungen ○ Einnahmen, die vor der Geburt erzieltetes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen ○ Elterngeld für ein älteres Kind ○ Berücksichtigung Elterngeld bei anderen Sozialleistungen			20

○ kurze Geburtenfolge ○ Verhältnis Elterngeld zu anderen Sozialleistungen • Besonderheiten der Elterngeldzahlung ○ Nebenbestimmungen bei Leistungsgewährung ○ Progressionsvorbehalt bei Einkommensteuer, Unterhaltsleistungen			4
1.8.3 Elterngeld-Plus und Partnerschaftsbonusmonate			8
• Elterngeld-Plus ○ Voraussetzungen und Bezugszeitraum ○ Anspruch für beide Elternteile oder für einen Elternteil ○ Festlegung Bezugszeitraum durch Antragsteller ○ Bezugsmodalitäten (Mindest- und Höchstbezugszeit) ○ Leistungsende ○ nachträgliche Änderung ○ Elterngeld-Plus berechnen ○ Halbierung der Mindestbeträge ○ Deckelungsbetrag ○ Vergleich Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen und Elterngeld-Plus • Partnerschaftsbonusmonate ○ Voraussetzungen und Bezugszeitraum ○ Anspruch für beide Elternteile oder für einen Elternteil ○ erneute Berechnung der Elterngeld-Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen ○ Wegfall der Voraussetzungen ○ Entziehung ○ vorläufige Gewährung			6
1.8.4 Kinderstartgeld (ab Jan. 2026 geplant)			
• Sinn und Zweck • Anspruchsvoraussetzungen • Beginn, Ende und Höhe des Anspruchs			
1.8.5 Elternzeit			14
• Grundlagen ○ familienpolitische Zielsetzung ○ Elternzeit als Teil der Familienhilfe ○ Voraussetzungen und Dauer ○ Inanspruchnahme ○ Flexibilisierung • Teilzeitanspruch • Folgen der Elternzeit ○ arbeitsrechtliche Folgen ○ sozialversicherungsrechtliche Absicherung			7
			2
			5

1.8 Familienleistungen (ab PJ 2028)

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.8	Bundeselterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld, Bay. Landesziehungsgeld, Familiengeld, Krippengeld
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	Steuerrecht, KV - Mutterschaftsgeld
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden verstehen die Bedeutung der einzelnen Leistungen zur Sicherung des Einkommens und der Fürsorgezeit	
Sie beherrschen die Grundlagen der Begründung und Beendigung der einzelnen Anspruchsleistungen im Bereich Familie und können Verknüpfungen zu anderen Gebieten auf dem Bereich des Sozialrechts und des Steuerrechts herstellen.	
Sie erkennen, welche einzelnen Leistungen zustehen und berechnen die Höhe der einzelnen Leistungen.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
1.8.1 Anspruchsvoraussetzungen		4	4	134
- Bedeutung des Elterngeldes und der Elternzeit - familienpolitische Zielsetzung - Aufbringung der Mittel - Bundeselterngeld als Teil der Familienhilfe - Elterngeldberechtigte feststellen - Grundvoraussetzungen § 1 Abs. 1 BEEG - Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland - Vorrangiges EU-Recht nach VO 883/2004, 987/2009, 1408/71, 574/7 - Anspruch für nichtleibliche Kinder § 1 Abs. 3 BEEG - Anspruch als Verwandter § 1 Abs. 4 BEEG - Ausschlussgrenze § 1 Abs. 8 BEEG		1	1	2
		1	1	8
				1
1.8.2 Basiselterngeld				84
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
- Anspruch bestimmen können - Antragstellung, Rückwirkung, Fristenberechnung, Bestimmung der Lebensmonate - Höhe des Elterngeldes erklären (Mindestbetrag, Elterngeld-Netto, Höchstbetrag, Geringverdiener-, Geschwisterbonus, Mehrlingszuschlag				16
				4
				12

• Bezugszeitraum bestimmen können ○ mögliche Höchstdauer ○ Partnermonate und Einkommensverlust ○ Ausnahmen ○ Aufteilung der Anspruchsmonate ○ Härtefall			6
• Bemessungszeitraum bestimmen können ○ maßgeblicher 12-Monatszeitraum ○ Ausklammerungstatbestände ○ Anwendung bei den einzelnen Einkommensarten			8
• Maßgebliche Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum ○ Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ○ laufende und sonstige Bezüge ○ steuerfreie Einnahmen ○ pauschalversteuerter Arbeitslohn ○ Gewinneinkünfte im Sinne des EStG ○ ausländische Einkünfte ○ Zuflussprinzip			16
• Maßgebliche Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum ○ Abzugsmerkmale für Steuer- und Sozialabgaben ○ Bemessungsgrundlagen ○ maschinelles Programmablaufverfahren ○ Beitragssatzpauschalen ○ Ermittlung des Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum			11
• Einkommenserzielung während des Bezugszeitraumes ○ Einkommen aus tatsächlich ausgeübter Tätigkeit ○ Zufluss von Einkommen ohne tatsächliche Tätigkeit ○ Berechnung des Elterngeld-Nettos und Zuordnung zu den betroffenen Lebensmonaten ○ Höchstbetrag von 2.770 €, Geringverdienerbonus, vorläufige Feststellung ○ Höchstbetrag von 2.770 €, Geringverdienerbonus, vorläufige Feststellung			4
• Anrechnung anderer Leistungen auf Elterngeld ○ Mutterschaftsgeld, Zuschuss des Arbeitgebers, Dienst- und Anwärterbezüge ○ vergleichbare ausländische bzw. zwischen- und überstaatliche Leistungen ○ Einnahmen, die vor der Geburt erzieltetes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen; ○ Elterngeld für ein älteres Kind			18
• Besonderheiten der Elterngeldzahlung ○ Nebenbestimmungen bei Leistungsgewährung (vorläufige Zahlung mit Feststellung, Widerrufsvorbehalt ○ Steuerrechtliche und sonstige Gestaltungsmöglichkeiten			5

1.9 Sozialhilfe

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.9	Sozialhilfe
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	----
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die Bedeutung und Leistungen im Bereich der Sozialhilfe	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	17	17	17
1.9.1 Grundsätzliches zur Sozialhilfe	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Bedeutung der Sozialhilfe ○ Aufgabe im System der soziale Sicherung, Nachrange ○ Verhältnis zu anderen Sozialleistungen • Allgemeine Voraussetzungen für Leistungsgewährung ○ Grundsätze der Leistungen ○ Anspruch auf Leistungen ○ Kostenersatz			

1.9.2 Leistungen und Träger	11	11	11
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Leistungen ○ Hilfe zum Lebensunterhalt ○ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ○ Hilfe zur Gesundheit ○ Hilfe zur Pflege ○ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen • Einsatz von Einkommen und Vermögen • Träger der Sozialhilfe und Zuständigkeiten	6	6	6
	3	3	3
	2	2	2

1.10 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.10	Grundsicherung für Arbeitssuchende
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die Bedeutung der Grundsicherung im System der sozialen Sicherheit und die sich daraus ergebenden Leistungen	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	10	10	10
1.10.1 Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Berechtigung			
○ Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Zumutbarkeit			
○ Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen			
• Zuständigkeit und Verfahren			
1.10.2 Leistungen	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4	4	4
○ Grundsatz des Forderns			
○ Kooperationsplan			
○ Einrichtungen und Dienst für Leistungen zur Eingliederung			
○ Örtliche Zusammenarbeit			
• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	2	2	2
○ Bürgergeld			
○			
○ Anreize und Sanktionen, Verpflichtung anderer			

1.11 Arbeitsförderung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.11	Arbeitsförderung
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	---
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungen insgesamt
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden können die Aufgabe und System der gesetzlichen Arbeitsförderung beurteilen und kennen Zuständigkeiten und Verfahren.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	8	8	8
1.11.1 Bedeutung der gesetzlichen Arbeitsförderung und der versicherte Personenkreis	5	5	5
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Bedeutung und Grundsätze • Grundzüge der Organisation und Träger der gesetzlichen Arbeitsförderung • versicherter Personenkreis			
1.11.2 Leistungen der gesetzlichen Arbeitsförderung	3	3	3
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• aktive Arbeitsförderung • Geldleistungen			

1.12 Andere Sozialleistungsbereiche

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.12	Andere Sozialleistungsbereiche
Studienabschnitt	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen im System der sozialen Sicherheit die weiteren Bereiche der Familien- und Jugendhilfe sowie das Blindengeld	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt			13
1.12.1 Familien- und Jugendhilfe			5
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Bedeutung der Familien- und Jugendhilfe ○ Aufgaben, Ziele ○ Zusammenarbeit von Staat und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ○ Träger • Hilfen und Leistungen ○ gesetzliche und freiwillige Leistungen (Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" ○ Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche			2
			3

1.12.2 Blindengeld			6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Anspruchsvoraussetzungen ○ Berechtigte Personen ○ Hauptwohnung, gewöhnlicher Aufenthalt ○ EG-, Nato-Angehöriger • Anspruch ○ Höhe und Beginn ○ Veränderungen (Heimunterbringung) ○ Wegfall der Voraussetzungen ○ Besonderheiten im Verfahrensrecht			4
			2

1.12.3 Taubblinden- und Gehörlosengeld			2
Präsenz			
Online			

Begleitetes Selbstlernen

- Anspruchsvoraussetzungen
- Anspruch

1

1

1.13 Sozialrechtliche Fragestellungen bei Auslandsberührung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.13	Sozialrechtliche Fragestellungen bei Auslandsberührung
Studienabschnitt	2
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Einblick in das über- und zwischenstaatliche Sozialrecht und können Problemstellungen im Zusammenhang mit Leistungen für Berechtigte im Ausland einordnen.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	12	12	8
1.13.1 Über- und Zwischenstaatliches Recht	8	8	8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundzüge des zwischen- und überstaatlichen Rechts ○ Grundbegriffe ○ Anwendungsbereiche ○ Zuständigkeiten der Verbindungsstellen und bestehenden Abkommen ○ Gleichstellungsgrundsätze • Geltungsbereich und Grundsätze der VO 883/2004 und 987/2009			
1.13.2 Leistungen für Berechtigte im Ausland	4	4	0
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

1.14 Private Altersvorsorge

Fachrichtung	DRV BVK
CL 1.14	Private Altersvorsorge
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die Möglichkeiten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die damit verbundenen Informationspflichten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeeinkünften	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	25	25	
1.14 Private Altersvorsorge			
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Altersvorsorgemöglichkeiten	2	2	
○ Altersvorsorgeprodukte, Renditechancen, Sicherheit, Verfügbarkeit, Kosten, Fördermöglichkeiten			
• Informationspflichten und Beratung durch Rentenversicherungsträger	1	1	
○ Renteninformation			
• staatlich geförderte private Altersvorsorge ("Riester-Rente")	8	8	
○ förderungsfähige Produkte, Förderungsvoraussetzungen, Zertifizierung			
○ Art und Höhe der Förderung, förderberechtigte Personen			
○ Beiträge, Eigenbeteiligung, Zulage Verfahren			
○ Auszahlung und Verwendung des Altersvorsorgevermögens			
• steuerlich geförderte private Leibrentenversicherung ("Rürup-Rente")	2	2	
○ förderungsfähige Produkte, Fördervoraussetzungen			
○ steuerliche Absetzbarkeit			
• betriebliche Altersvorsorge	8	8	
○ Durchführungsformen, Fördermöglichkeiten			
○ Leistungen, Anspruch, Portabilität, Verfallbarkeit, Abfindung			
○ steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge,			
○ Entgeltumwandlung			
○ Versorgung des Bundes und der Länder			
• steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeeinkünften	4	4	
○ Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung			

-
- Leistungen aus der privaten Altersvorsorge
 - Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge

1.15 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Bühnen- und Orchesterversorgung

Fachrichtung	DRV BVK
CL 1.15	Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung; Bühnen- und Orchesterversorgung
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden kennen die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung sowie der Bühnen- und Orchesterversorgung und können die jeweilige Mitgliedschaft sowie die Leistungsansprüche feststellen.

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt		85	
1.15.1 betriebliche Altersversorgung (bAV)		20	
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• politische Bedeutung der bAV		1	
• Voraussetzungen der bAV		3	
• Durchführungswege der bAV		2	
• Leistungsformen		2	
• Entgeltumwandlung		2	
• Unverfallbarkeit		2	
• Abfindung		1	
• Übertragung		2	
• Anpassung laufender Leistungen und Insolvenzsicherung		1	
• Änderung der Versorgungszusage und Betriebsübergang		2	
• Tariföffnungsklausel		1	
• Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst		1	
1.15.2 Zusatzversorgung		35	
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Sinn und Zweck		2	
• Voraussetzungen, Erwerb der Mitgliedschaft		1	
• Versicherungspflicht		3	
• Leistungsrecht der Pflichtversicherung		7	
• Finanzierung der Pflichtversicherung		2	
• Rechtsgrundlagen für Steuer- und Sozialversicherungspflicht		5	

• Meldeverfahren, Jahresmeldung und Abrechnung	11	
• Freiwillige Versicherung	4	
1.15.3 Bühnen- und Orchesterversorgung	30	
Präsenz		
Online		
Begleitetes Selbstlernen		
• Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	1	
• Mitgliedschaft	6	
• Versicherung	9	
• Versorgung	9	
• Eheversorgungsausgleich	3	
• Nebenleistungen	2	

1.16 Berufsständische Versorgung

Fachrichtung	DRV BVK
CL 1.16	Berufsständische Versorgung
Studienabschnitt(e)	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die Grundlagen der berufsständischen Versorgung und können die jeweilige Mitgliedschaft sowie die Leistungsansprüche feststellen.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt		70	
1.16.1 bayrische Ärzteversorgung		40	
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Aufbau des Versorgungswerkes, Rechtsgrundlagen		2	
• Mitgliedschaft		3	
• Beitragsverfahren		4	
• Beitrag		6	
• Persönliche Beitragsgrenze/freiwillige Mehrzahlungen		4	
• Nachversicherung		2	
• Versorgung		14	
• Versorgungsausgleich bei Ehescheidung		1	
• Krankenversicherung der Rentner		1	

1.16.2 Bay. Apotheker-, Architekten-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sowie Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Allgemeines
- Mitgliedschaft
- Anzeige- und Auskunftspflicht
- Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beitrag
- Mahnverfahren
- Leistung
- Versorgungsausgleich
- Kranken- und Pflegeversicherung

30

1
7
1
1
6
1
11
1
1

1.17 Sonderaufgaben des ZBFS

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 1.17	Sonderaufgaben des ZBFS
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen lernen weiteren Bereiche der fachspezifischen Aufgaben des Zentrum Bayern Familie und Soziales kennen.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt			20
1.17.1 Maßregelvollzug			8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
1.17.2 Amt für öffentliche-rechtliche Unterbringung			8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
1.17.3 Anerkennung ausländischer Abschlüsse			4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

1.18 Grundlagen des Zuwendungsrechts

Fachrichtung	DRV BVK SoV		
CL 1.18	Grundlagen des Zuwendungsrechts		
Lernziel/Kompetenzen			
Die Studierenden kennen die Grundsätze des Zuwendungsrechts und ausgewählte Anwendungsfälle im Zuständigkeitsbereich des ZBFS.			
Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt			12
1.18.1 Rechtliche Grundlagen und Zuwendungsarten			6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Abgrenzung zu gesetzlichen Leistungen • Rechtsnormcharakter von internem Verwaltungsrecht • Grundlagen des Art. 44 BayHO sowie der VV • Rechtliche Vorgaben an den Inhalt der Förderrichtlinien • Zuwendungsarten			
1.18.2 Grundlagen des Europäischen Sozialfonds (ESF)			2
Rechtliche Grundlagen (EUV, AEUV)			
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Koordinierendes und harmonisierendes Sozial-/Europarecht • Erläuterung der Inhalte des Europäischen Sozialfonds			
1.18.3 Grundlagen des Förderverfahrens			4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Antragseingang • Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahme Beginn • Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen • Verwendungsnachweisprüfung • Widerspruchs- / Rückforderungsverfahren			

2 Öffentliches Recht

2.1 Staats- und Verfassungsrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.1	Staats- und Verfassungsrecht
Studienabschnitt(e)	1; Staatsangehörigkeitsrecht: 2
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen die wichtigsten verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland. Ferner begreifen sie das Verfassungsrecht als Grundlage und Maßstab rechtsstaatlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung, können in Fallgestaltungen die Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns überprüfen und kennen die wichtigsten Verfahren vor der Verfassungsgerichtsbarkeit.	

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
	gesamt	57	57
2.1.1 Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht	39	39	39
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern als Ergebnis eines historischen Prozesses ○ Verfassungsgeschichte seit 1848 ○ Reichsverfassung von 1871 ○ Weimarer Verfassung ○ Entstehung von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung ○ Wiedervereinigung • Grundprinzipien des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ○ Rechtsstaat ○ Sozialstaat ○ Demokratie ○ Föderalismus ○ Gewaltenteilung ○ Rechtsweggarantie ○ Stellung der Parteien • Verfassungsfunktionen (Legislative, Exekutive, Judikative) sowie Aufgaben, Wahl und Bestellung der obersten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder mit besonderem Fokus auf Bayern ○ Legislative, Exekutive, Judikative ○ Grundsätze des Wahlrechts ○ Bundestag ○ Bundesrat ○ Bundespräsident	4	4	4
	4	4	4
	6	6	6

○ Bundesregierung (Bundeskanzler und -minister) ○ Bundesverfassungsgericht ○ Landesparlament (Landtag) ○ Landesregierung (Staatsregierung) ○ Landesverfassungsgericht (Bayerischer Verfassungsgerichtshof)			
• Die Bedeutung und Funktion der Legislative ○ Gesetzgebungszuständigkeiten ○ Zustandekommen von Gesetzen ○ Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung ○ Voraussetzungen und Schranken der Verfassungsänderung	6	6	6
• Bedeutung und Funktion der Exekutive ○ Aufgabe der Verwaltung ○ Gesetzesbindung ○ Normsetzungsbefugnis durch Rechtsverordnungen ○ Verwaltungsträger (juristische Personen des öffentlichen Rechts; unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung) ○ dreistufiger Verwaltungsaufbau	4	4	4
• Bedeutung und Funktion der Rechtsprechung; Verfassungsgerichtsbarkeit und wichtigste Verfahren vor Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ○ Gliederung der Gerichtsbarkeit ○ sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter ○ konkrete und abstrakte Normenkontrolle ○ Organstreit ○ Verfassungsbeschwerde ○ Popularklage	4	4	4
• Staatsangehörigkeit ○ Bedeutung der Staatsangehörigkeit ○ Abstammungs- und Territorialitätsprinzip ○ deutscher Staatsangehöriger ○ deutscher Volkszugehöriger ○ Staatenloser ○ Die wichtigsten Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (Geburt, Legitimation, Einbürgerung) ○ Die wichtigsten Fälle des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit (Entlassung, Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Verzicht)	5	5	5
• Besuch des StMAS	6	6	6
2.1.2 Staatsrecht II - Grundrechte	18	18	18
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Funktionen der Grundrechte ○ Freiheitsrechte ○ Gleichheitsrechte ○ Teilhaberechte ○ Drittwirkung	4	4	4

○ Bindungswirkung der Grundrechte (Grundrechtsträger und '-adressat)			
• Der Schutzbereich der wichtigsten Grundrechte	6	6	6
○ freie Entfaltung der Persönlichkeit			
○ Meinungsfreiheit			
○ Informationsfreiheit			
○ Schutz von Ehe und Familie			
○ Kunst- und Wissenschaftsfreiheit			
○ Koalitionsfreiheit			
○ Berufsfreiheit			
○ Eigentumsfreiheit			
○ Gleichheitsgrundsatz			
• Grundrechtsprüfung	8	8	8
○ Eingriff			
○ allgemeiner und spezieller Gesetzesvorbehalt			
○ verfassungsimmanente Schranken			
○ Verbot des Einzelfallgesetzes			
○ Zitiergebot			
○ Wesensgehaltsvorbehalt			
○ Verhältnismäßigkeit			

2.2 Europarecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.2	Europarecht
Studienabschnitt(e)	2.2.1-2.2.6 in 2 und 2.1.7-2.1.9 in 3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse über die Hintergründe, Errungenschaften und die aktuelle Bedeutung der Europäischen Union und beherrschen insbesondere die EU-Grundfreiheiten. Sie kennen die Kompetenzen der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf das Sozialrecht und erhalten ein Bewusstsein für die Auswirkungen des europäischen Rechts auf das innerstaatliche Recht.

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
2.2.1 Die Entstehung der Europäischen Union und politisches Leitbild eines vereinten Europas		64	64	64
Präsenz		4	4	4
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EURATOM, EGKS, EWG) • Wichtigste Änderungen der fortschreitenden Integration (Einheitliche Europäische Akte) • Vertrag von Maastricht: Drei Säulen der Europäischen Union (EG, PJZS, GASP) • Vertrag von Lissabon: Die Europäische Union (EU)				
2.2.2 Die verschiedenen Bereiche der EU-Politik		4	4	4
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung • Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzip • ausschließliche, geteilte und unterstützende Zuständigkeit der EU • Diskriminierungsverbot				
2.2.3 Grundlagen der europäischen Sozialpolitik		4	4	4
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Titel X. Sozialpolitik im AEUV • Europäische Sozialcharta • Soziale Grundrechte der Arbeitnehmer				

2.2.4 Zusammensetzung, Aufbau und Aufgaben wichtigster Institutionen	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Europäischer Rat • Rat der europäischen Union (Ministerrat) • Abgrenzung zum Europarat • Kommission • Europäisches Parlament • Europäischer Gerichtshof • Wirtschafts- und Sozialausschuß • Ausschuss der Regionen • Europäische Zentralbank			

2.2.5 Exkursion zu den europäischen Institutionen	30	30	30
--	-----------	-----------	-----------

2.2.6 Rechtsquellen des Europarechts und ihre innerstaatliche Wirkung	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Unterscheidung in primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht • Verordnung • Richtlinie • Beschlüsse • Empfehlungen und Stellungnahmen • innerstaatliche Wirkungen: Umsetzung und unmittelbare Wirksamkeit • Vorrang des Europarechts (effet utile)			

2.2.7 Die EU-Grundfreiheiten: Bedeutung und Funktion	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Warenverkehrsfreiheit • Personenverkehrsfreiheit • Dienstleistungsverkehrsfreiheit • Kapitalverkehrsfreiheit			

2.2.8 Die Durchsetzung des Europarechts	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• EuGH und EuG • Vertragsverletzungsverfahren • Nichtigkeitsklage • Untätigkeitsklage			

-
- Vorabentscheidungsverfahren
 - innerstaatliche Wirkung

2.2.9 Errungenschaften und aktuelle Herausforderungen der Europäischen Union

4

4

4

2.3 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.3	Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten
Studienabschnitt(e)	2.3.1-2.3.4 in 2 und 2.3.5 in 3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse im Bereich des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitsrechts, um den Überblick über die Rechtsbereiche zu komplettieren und strafrechtliche Vorgänge mit Bezug zum Fach- oder Dienstrecht einschätzen zu können.

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
2.3.1 Aufgabe des Strafrechts, allgemeine Grundlagen und		22	0	22
Gesetzlichkeitsprinzip		4		4
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Rechtsgüterschutz und Strafrecht als ultima ratio • Materielles und formelles Strafrecht • Materielles Strafrecht außerhalb des StGBs (Nebenstrafrecht) • Einteilung der Delikte in Vergehen und Verbrechen • Gesetzlichkeitsprinzip (Bestimmtheitsgebot, Analogieverbot, Gewohnheitsrechtsverbot, Rückwirkungsverbot)				
2.3.2 Die Straftat und der dreigliedrige Deliktsaufbau		6		6
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Begehungsdelikt, echte und unechte Unterlassensdelikte • Objektiver Tatbestand ○ Handlung ○ Kausalität ○ Objektive Zurechnung • Subjektiver Tatbestand ○ Absicht ○ Direkter Vorsatz ○ Eventualvorsatz ○ Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit • Rechtswidrigkeit • Schuld				

2.3.3 Stadien der Verwirklichung eines Vorsatzdeliktes und Rücktritt vom Versuch

4

4

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Stadien der Verwirklichung eines Vorsatzdeliktes
 - Tatentschluss
 - Vorbereitung
 - Versuch
 - Vollendung und Beendigung
- Rücktritt vom Versuch

2.3.4 Rechtsfolgen einer Straftat

4

4

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe
- Nebenstrafe
- Maßregeln der Besserung und Sicherung

2.3.5 Ordnungswidrigkeiten und ihre Rechtsfolgen

4

4

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Unterscheidung zum Strafrecht
 - Zuständigkeit
 - Opportunitätsprinzip
- Verfahren und Rechtsbehelf
- Bußgeldtatbestände im Fachrecht
- Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten
 - Einstellung
 - Verwarnung
 - Geldbuße
 - Nebenfolgen

2.4 Allgemeines Verwaltungsrecht und Sozialverwaltungsrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.4	Allgemeines Verwaltungsrecht und Sozialverwaltungsrecht
Studienabschnitt(e)	2.4.1-2.4.2 in 1; 2.4.3 in 2; 2.4.4 in 3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für das System des Verwaltungsrechts sowie die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns. Sie erkennen das Zusammenspiel von allgemeinem und besonderem Verwaltungsrecht und erfassen das Sozialrecht als Teil des Verwaltungsrechts. Sie können die Rechtsnatur des Verwaltungshandelns bestimmen sowie die Rechtmäßigkeit überprüfen. Hierbei wird im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit neben den Vorschriften des BayVwVfG das Sozialverwaltungsverfahren nach dem SGB X besonders berücksichtigt.

Inhalte:	gesamt	DRV 119	BVK 119	SOV 119
2.4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns	44	44	44	44
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Verwaltungszuständigkeit des Bundes und der Länder und Stellung des Verwaltungsrechts in der Rechtsordnung ○ Vollzug von Landesgesetzen ○ Landesvollzug von Bundesgesetzen ○ Bundesvollzug von Bundesgesetzen ○ Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht ○ Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten • Handlungsformen der Verwaltung und Rangfolge der Rechtsquellen des Verwaltungshandelns ○ Hoheits- und fiskalische Verwaltung ○ Leistungs- und Eingriffsverwaltung ○ Rechtsquellen und Normenhierarchie • Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - Ermessensentscheidungen und gebundene Entscheidungen ○ Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes ○ Gebundene Verwaltung ○ Unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungsspielraum ○ Ermessen und Ermessenskontrolle ○ Verhältnismäßigkeit ○ Selbstbindung der Verwaltung • Der Verwaltungsakt und sonstiges Verwaltungshandeln nach BayVwVfG und SGBX ○ Begriff, Bedeutung, Bestimmtheit, Begründung, Form ○ Aufbau, Tenor, Rechtsbehelfsbelehrung	4	4	4	
	6	6	6	
	8	8	8	
	12	12	12	

○ Arten des Verwaltungsaktes ○ Abgrenzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und zum schlichten Verwaltungshandeln • Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ○ Bekanntgabe ○ Förmliches Zustellungsverfahren • Arten und Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach dem BayVwVfG und SGB X ○ Befristung ○ Bedingung ○ Auflage ○ Widerrufsvorbehalt • Die Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten sowie Fehlerfolgen nach BayVwVfG und SGB X ○ Nichtigkeit ○ Wirksamkeit ○ Rechtswidrigkeit ○ Anfechtbarkeit	4	4	4
	4	4	4
	6	6	6

2.4.2 Verwaltungsverfahren und Vollstreckung	30	30	30
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundbegriffe des Verwaltungsverfahrens ○ Anwendungsbereich BayVwVfG und SGB X ○ Verfahrensgrundsätze (Art. 9-30 BayVwVfG, §§ 8-25 SGB X) ○ Fristen, Termine, Wiedereinsetzung • Besonderheiten des Sozialverwaltungsverfahrens ○ Wirksamkeit der Antragstellung ○ zuständige Leistungsträger , Amtshilfe, Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern ○ Schutz der Sozialdaten ○ Mitwirkungsobliegenheit ○ sozialrechtlicher Herstellungsanspruch • Die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes	8	8	8
	18	18	18
	4	4	4

2.4.3 Die Beseitigung der Bestandskraft von Verwaltungsakten	31	31	31
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ○ Voraussetzungen der Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG und §§ 44 f. SGBX ○ Voraussetzungen des Widerrufs nach Art. 49 BayVwVfG und §§ 46 f. SGB X • Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung gem. § 48 SGB X • Fachspezifische Vertiefung zur Aufhebung von Verwaltungsakten	14	14	14
	11	11	11
	6	6	6

2.4.4 Erstattungsansprüche von Leistungsträgern	14	14	14
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und seine Durchsetzbarkeit ○ Voraussetzungen ○ Feststellung durch Verwaltungsakt ○ Verjährung, Verwirkung • Realisierung der Erstattungsansprüche der Leistungsträger ○ Erstattungsansprüche untereinander ○ Erstattungsansprüche gegen Dritte (Regress)	6	6	6
	8	8	8

2.5 Prozessrecht

2.5.1 Verwaltungs- und sozialgerichtliches Verfahren

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.5	Prozessrecht
CL 2.5.1	Prozessrecht: Verwaltungs- und sozialgerichtliches Verfahren
Studienabschnitt(e)	2.5.1.1 - 2.5.1.2 Klagearten in 1; 2.5.1.2 - 2.5.1.3 in 2; 2.5.1.4 - 2.5.1.5 in 3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die Bedeutung des Prozessrechts im Gerichtszweig der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie kennen die Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der jeweiligen Gerichtsbarkeiten und können den Rechtsweg bestimmen sowie die Zulässigkeit von Klagen zum Verwaltungs- und Sozialgericht prüfen. Ferner können sie den vorläufigen Rechtsschutz sowie Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bestimmen und kennen die jeweiligen Voraussetzungen.

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
2.5.1.1 Rechtswegeröffnung zu den Verwaltungs- und Sozialgerichten und Bestimmung des zuständigen Gerichts	gesamt 41	41	41
Präsenz	6	6	6
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
- Rechtswegeröffnung und Aufbau der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit - Bedeutung des Prozessrechts - Die fünf Gerichtszweige in Deutschland mit ihren Instanzen - Aufbau und Besetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Aufbau und Besetzung der Sozialgerichtsbarkeit - Rechtswegeröffnung (öffentlich-rechtliche Streitigkeit, aufdrängende und abdrängende Sonderzuweisungen, insbesondere zur Sozialgerichtsbarkeit) - Bestimmung des zuständigen Gerichts in der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit			
2.5.1.2 Klagearten und ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen	17	17	17
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

• Klagearten ◦ beiden Gerichtsbarkeiten gemeinsame Klagearten (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, allgemeine Leistungsklage, Feststellungsklage, abstrakte Normenkontrolle) ◦ besondere Klagearten der Sozialgerichtsbarkeit (Wahlanfechtungsklage) • Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen ◦ Partei- und Prozessfähigkeit ◦ ordnungsgemäße Klageerhebung ◦ Rechtsschutzbedürfnis ◦ Keine entgegenstehende Rechtskraft oder anderweitige Rechtshängigkeit • Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen ◦ Klagebefugnis ◦ Vorverfahren ◦ Klagefrist	6	6	6
--	---	---	---

2.5.1.3 Exkursion zum Sozialgericht

6 6 6

2.5.1.4 Vorläufiger Rechtsschutz

Präsenz
Online
Begleitetes Selbstlernen

- Suspensiv- und Devolutiveffekt
- Wiederherstellung und Anordnung der aufschiebenden Wirkung
- Einstweilige Anordnung

8 8 8

2.5.1.5 Rechtsmittel

Präsenz
Online
Begleitetes Selbstlernen

- Berufung
- Revision
- Beschwerde

4 4 4

2.5.2 Grundzüge des Prozesskostenrechts

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.5	Prozessrecht
CL 2.5.2	Grundzüge des Prozesskostenrechts
Studienabschnitt(e)	2
Vorkenntnisse	2.5.1
Lernziel/Kompetenzen	
Ziel ist die Vermittlung der Grundzüge des Prozesskostenrechts. Die Studierenden kennen die gerichtlichen sowie die außergerichtlichen Kosten eines Verfahrens und können diese Berechnen. Darüber hinaus wissen Sie um die Möglichkeit eines Antrags auf Prozesskostenhilfe und kennen die Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie die von dieser abgedeckten Kosten.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
2.5.2.1 Gerichtliche Gebühren und gerichtliche Auslagen				26 10
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Gerichtskosten und Gerichtskostenfreiheit • Kostengrundentscheidung • gerichtliche Gebühren nach GKG und weiteren Rechtsgrundlagen • gerichtliche Auslagen: Vergütung und Entschädigung nach JVEG • Berechnung von Gerichtskosten				
2.5.2.2 Außergerichtliche Kosten				10
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Parteikosten ○ Aufwendungen der Beteiligten ○ Erstattungsfähigkeit • Rechtsanwaltsvergütung ○ Wahlanwaltsvergütung ○ Vergütung des beigeordneten Anwalts ○ Gebühren und Auslagen ○ Berechnung der Gebühren ○ Fälligkeit, Vorschuss, Verjährung • Kosten- und Vergütungsfestsetzung ○ Vergütungsfestsetzung gegen die eigene Partei und gegen die Staatskasse ○ Rechtsbehelfe				

2.5.2.3 Prozesskostenhilfe

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Berechtigte Personen
- Einkommensgrenze: Einkommen, Ausgaben Vermögen
- Hinreichende Erfolgsaussicht, nicht mutwillig
- Von PKH abgedeckte Kosten, Möglichkeit der Ratenzahlung

6

2.6 Dienstrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.6	Dienstrecht
Studienabschnitt(e)	2.6.1-2.6.7 im StA 2, 2.6.8-2.6.12 in StA 3
Vorkenntnisse	2.4.1 und Grundbegriffe des Verwaltungsverfahrens aus 2.4.2; 2.5.1

Lernziel/Kompetenzen

Die Studierenden sollen dienstrechtliche Fragestellungen, die sie teils auch selbst als Beamte betreffen, beurteilen können sowie Verständnis für die Funktion und die Gestaltungsmöglichkeiten des Beamtenverhältnisses und des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen entwickeln. Für die Personalverwaltung typische beamtenrechtliche Entscheidungen sollen getroffen werden können. Die Studierenden sollen Fälle lösen können, die beamtenrechtliche Fragestellungen als Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts mit Fragestellungen des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts verbinden.

Inhalte:

2.6.1 Beamte als Angehörige des öffentlichen Dienstes

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst
 - Begriff des öffentlichen Dienstes
 - Unterschiede hinsichtlich Begründung, Beendigung, Rechtsgrundlagen, Bezahlung, Rechtsweg
- Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich des Beamtenrechts und die wichtigsten Rechtsquellen

gesamt	DRV	BVK	SOV
72	72	54	72
4	4	4	4

2.6.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen des Berufsbeamtentums und beamtenrechtliche Grundbegriffe

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Verfassungsrechtliche Grundlagen - Art. 33 GG
 - Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
 - Funktionsvorbehalt
 - hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums
 - öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis
- Beamtenrechtliche Grundbegriffe
 - Amtsbegriff
 - Dienstherr
 - Organe des Dienstherrn (oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter)

6	6	6
---	---	---

Vorgesetzter, Ernennungsbehörde)			
2.6.3 Arten der Beamtenverhältnisse Begründung und Veränderung durch beamten- und laufbahnrechtliche Vorschriften Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen • Unterscheidungskategorien von Beamtenverhältnissen • Arten von Beamtenverhältnissen gem. § 4 BeamtStG ○ Beamter auf Lebenszeit ○ Beamter auf Zeit ○ Beamter auf Probe ○ Beamter auf Widerruf • Begründung und Veränderung des Beamtenverhältnisses durch Ernennungen ○ Arten von Ernennungen gem. § 8 BeamtStG ○ Zuständigkeit (Ernennungsbehörde) ○ Beamten- und laufbahnrechtliche Ernennungsvoraussetzungen ○ Form ○ Wirksamwerden ○ Bewerbungsverfahrenanspruch	8	8	8
2.6.4 Rechtsfolgen von Ernennungsfehlern Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen • Nichternennung • Nichtig Ernennung • rechtswidrige Ernennung • Rücknahme der Ernennung • Rechtsfolgen, insbes. faktisches Beamtenverhältnis	6	6	6
2.6.5 Die Personalvertretung und ihre Beteiligungsrechte Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen • Aufgaben • Aufbau (örtlicher Personalrat, Bezirks-, Haupt-, Gesamtpersonalrat, Stufenvertretungen) • Bildung (Personalversammlung, Wahl) • Gruppenprinzip (Angestellte und Arbeitnehmer) • Informationsrechte • Beteiligungsrechte (Mitwirkung, Mitbestimmung, Anhörung)	4	4	4
2.6.6 Funktionelle Änderungen den Beamtenverhältnisses: Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Zuweisung Präsenz	4	4	4

Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Zuständigkeit • Voraussetzungen (inklusive Personalratsbeteiligung) • Rechtsnatur und Auswirkungen auf Rechtsschutzmöglichkeiten			

2.6.7 Die Beendigungsmöglichkeiten des Beamtenverhältnisses	8	8	8
--	----------	----------	----------

Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Tod • Entlassung durch Gesetz oder Verwaltungsakt ○ Zuständigkeit ○ Voraussetzungen (inklusive Personalratsbeteiligung) ○ Folgen • Verlust der Beamtenrechte ○ Zuständigkeit ○ Voraussetzungen ○ Folgen • Entfernung aus dem Dienst • Verschiedene Arten des Ruhestands • Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit und Zwangspensionierung			

2.6.8 Die wesentlichen Pflichten der Beamten	4	0	4
---	----------	----------	----------

Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Besondere Treuepflicht als wichtigste Pflicht • Die wichtigsten gesetzlich normierten Pflichten • Die wichtigsten ungeschriebenen Pflichten • Streikverbot • Dienstliche und außerdienstliche Pflichten • persönliche Verantwortung und Remonstration			

2.6.9 Die Folgen von Pflichtverletzungen	8	0	8
---	----------	----------	----------

Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Dienstvergehen (Generalklausel) • Beamtenrechtliche Folgen ○ Entlassung von Beamten auf Probe und Widerruf ○ Verlust der Beamtenrechte ○ Feststellung des Verlustes von Dienstbezügen • Haftungsrechtliche Folgen ○ Eigenschaden des Dienstherrn ○ Fremdschaden des Dienstherrn (Amtshaftungsanspruch des			

Geschädigten gegen Dienstherrn und Regress)			
○ Geltendmachung von Ansprüchen durch den Dienstherrn			
• Disziplinarrechtliche Folgen			
○ materielles Disziplinarrecht			
○ formelles Disziplinarrecht			
○ Rechtsschutzmöglichkeiten des Beamten			

2.6.10 Die wesentlichen Rechte der Beamten	6	0	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Fürsorge			
• Recht auf Amtsausübung			
• Urlaub			
• Rechte im Zusammenhang mit der Personalaktenführung			
• Dienstliche Beurteilung			
• Nebentätigkeit			
• Petitionsrecht			
• Rechtsschutzmöglichkeiten des Beamten			

2.6.11 Grundzüge der Beamtenbesoldung und Versorgung	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Begriffe			
• Alimentation			
• funktionsgerechte Besoldung			
• Beginn			
• Planstelle und rückwirkende Einweisung			
• Arten der Versorgung			
• Wartezeit			
• Dienstatunfall			
• Unfallfürsorge			
• Rückforderung von Bezügen			

2.6.12 Die Besonderheiten des Rechts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst	8	8	8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Arbeitsrecht			
• Tarifrecht			
• TVöD und TV-L			
• Entgeltgruppen			
• Eingruppierung anhand Tätigkeitsmerkmalen			
• Erfahrungsstufen			

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

2.7 Steuerrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 2	Öffentliches Recht
CL 2.7	Steuerrecht
Studienabschnitt(e)	1, 2
Vorkenntnisse	---

Lernziel/Kompetenzen

Ziel ist die Vermittlung der Grundzüge des deutschen Steuerrechts mit besonderem Fokus auf dem Einkommensteuerrecht. Die Studierenden sollen Steuern als bedeutsamen Typus der Abgaben begreifen und den Sinn und Zweck der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nachvollziehen können.

Um den praktischen Herausforderungen in der Sozialverwaltung gerecht zu werden, bedarf es des Verständnisses für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der damit zusammenhängenden vorgelagerten Fragestellungen.

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
	gesamt 38 10	38 10	38 10
2.7.1 Grundzüge des deutschen Steuerrechts			
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Abgabenbegriff	2	2	2
• Steuerbegriff			
• Grundbegriffe der Besteuerung			
• Bedeutung der Steuern	4	4	4
• Stellung der Einkommensteuer im Steuersystem			
• Indikatoren für Leistungsfähigkeit			
• Rechtsgrundlagen der Einkommensteuer			
• Die persönliche Steuerpflicht	2	2	2
• Die sachliche Steuerpflicht			
• Einordnung der Einkunftsarten			
• Der Einkommensteuertarif	2	2	2
• Grundzüge der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens			
2.7.2 Gewinnermittlung und Überschussermittlung	10	10	10
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Gewinnermittlung	6	6	6
○ Betriebsvermögensvergleich			
○ Einnahmenüberschussrechnung			
○ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen			
• Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten	2	2	2
○ Begriff der Einnahmen			
○ Begriff der Werbungskosten			
○ Typische Einnahmen und Werbungskosten im Rahmen der			

Überschusseinkünfte			
• Ermittlung der Absetzung für Abnutzung	2	2	2
2.7.3 Ermittlung der Einkünfte innerhalb der Einkunftsarten	12	12	12
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Gewinneinkünfte	6	6	6
○ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
○ Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
○ Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
• Überschusseinkünfte	6	6	6
○ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
○ Einkünfte aus Kapitalvermögen			
○ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
○ Sonstige Einkünfte			
2.7.4 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und weitere Aspekte	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Sonderausgaben	2	2	2
• Außergewöhnliche Belastungen			
• Kosten der privaten Lebensführung	2	2	2
• Verträge zwischen Familienangehörigen			
• Familienleistungsausgleich	2	2	2

3 Privatrecht

3.1 BGB Allgemeiner Teil, Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 3	Privatrecht
CL 3.1	BGB Allgemeiner Teil, Grundzüge des Schuldrechts und des Sachenrechts
Studienabschnitt(e)	muss noch festgelegt werden
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Privatrecht und seine grundlegenden Prinzipien. Sie kennen das Zustandekommen, den Inhalt sowie die Bedeutung von Schuldverhältnissen sowie die Folgen von Pflichtverletzungen ebenso wie die wichtigsten dinglichen Rechte und können Sachverhalte aus diesen Bereichen lösen.	

Inhalte:	gesamt	DRV 83 8	BVK 83 8	SOV 83 8
3.1.1 Einführung in das BGB und seine Grundprinzipien und Grundbegriffe				
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Einführung in das BGB ○ Ordnungsfunktion des Privatrechts und Stellung in der Rechtsordnung ○ Aufbau des BGB • Grundprinzipien und Grundbegriffe ○ Privatautonomie (Vertragsfreiheit, Testierfreiheit) ○ Natürliche und juristische Personen des Privatrechts ○ Rechtsfähigkeit ○ Geschäftsfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit ○ Deliktsfähigkeit ○ Trennungs- und Abstraktionsprinzip				

3.1.2 Rechtsgeschäft und Willenserklärung	20	20	20
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften ○ Rechtlich erhebliches Verhalten ○ Arten von Rechtsgeschäften ○ Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft ○ Antrag ○ Annahme ○ Invitatio ad offerendum ○ Vertragsfreiheit und ihre Grenzen	6	6	6

• Wirksamkeitsvoraussetzungen von Willenserklärungen ○ Abgabe ○ Zugang ○ Auslegung ○ Form • Willensmängel ○ Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung ○ Anfechtung	6	6	6
3.1.3 Die Stellvertretung Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen	6	6	6
• Voraussetzungen ○ Zulässigkeit ○ Abgabe einer eigenen Willenserklärung (Abgrenzung zum Boten) ○ Erklärung in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip) ○ Vertretungsmacht • Rechtsfolgen			
3.1.4 Der Anspruch und seine Verjährung Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen	4	4	4
• Begriff und Anspruchsgrundlage • Verjährung von Ansprüchen • Fristberechnung			
3.1.5 Vertragliche Schuldverhältnisse Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen	6	6	6
• Begriff und Entstehung • Pflichten ○ Hauptpflichten ○ Nebenpflichten • Erlöschen ○ Erfüllung ○ Aufrechnung ○ Erlass • Wichtige vertragliche Schuldverhältnisse ○ Kaufvertrag ○ Miete, Pacht, Leihe und Darlehen ○ Dienst- und Werkvertrag			
3.1.6 Leistungsstörungen und ihre Folgen am Beispiel des Kaufvertrags Präsenz Online Begleitetes Selbstlernen	12	12	12

- Verletzung von Leistungspflichten
 - Unmöglichkeit
 - Nichtleistung (trotz Möglichkeit)
 - Verzug
 - Schlechtleistung
- Verletzung von nichtleistungsbezogenen Nebenpflichten
- Vertreten müssen
 - Eigenes Verschulden
 - Zurechnung fremden Verschuldens (Erfüllungsgehilfe)
 - Haftung ohne Verschulden
- Folgen von Pflichtverletzungen
 - Nacherfüllung
 - Rücktritt
 - Minderung
 - Schadensersatz statt der Leistung und Schadensersatz (neben der Leistung)
 - Aufwendungsersatz

3.1.7 Wichtige gesetzliche Schuldverhältnisse

12

12

12

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Leistungs- und Eingriffskondiktion
 - Wegfall der Bereicherung
- Unerlaubte Handlung
 - Verichtungsgehilfe
 - Schadensersatz

3.1.8 Grundzüge des Sachenrechts

15

15

15

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Besitz
 - Besitzarten
 - Besitzdiener
- Eigentum
 - Eigentumserwerb an beweglichen Sachen
 - Gutgläubiger Erwerb
- Eigentums- und Besitzschutz
 - Herausgabeanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Unterlassungsanspruch
- Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

3.2 Familienrecht und Personenstandsrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 3	Privatrecht
CL 3.2	Familienrecht und Personenstandsrecht
Studienabschnitt(e)	1
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Familienrecht und die Dokumentation der familienrechtlichen Verhältnisse nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften durch den Standesbeamten.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
3.2.1 Verlöbnis und Ehe	27	27	27	27
Präsenz	14	14	14	14
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Verlöbnis • Ehe und die wichtigsten Ehwirkungen ○ Schließung einer Ehe ○ Eheleiche Lebensgemeinschaft ○ Ehe name ○ Unterhalt ○ Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs • Eheleches Güterrecht ○ Zugewinnsgemeinschaft ○ Gütertrennung ○ Gütergemeinschaft • Ehescheidung und ihre Folgen ○ Voraussetzungen ○ Zugewinnausgleich ○ Versorgungsausgleich ○ Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten und Kindern • Sonstige Beendigungsgründe ○ Aufhebung ○ Nichtigkeit ○ Tod				
3.2.2 Familie	4	4	4	4
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				

• Verwandtschaft und Schwägerschaft • Kindschaft ○ Abstammung ○ Adoption ○ Elterliche Sorge ○ Unterhalt			
--	--	--	--

3.2.3 Schutzverhältnisse	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Vormundschaft • Betreuung • Pflegschaft			

3.2.4 Personenstandsrecht	5	5	5
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Personenstandsrechtliche Aufgaben der Standesämter ○ Standesamt und Standesbeamter ○ Personenstand ○ Beurkundung in den Personenstandsbüchern • Personenstandsurkunden ○ Arten ○ Inhalt ○ Beweiskraft			

3.3 Arbeitsrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 3	Privatrecht
CL 3.3	Arbeitsrecht
Studienabschnitt(e)	2 und 3
Vorkenntnisse	Zivilrecht
Lernziel/Kompetenzen Ziel ist die Vermittlung der Grundzüge des Arbeitsrechts. Hierzu bedarf es im ersten Schritt der Aneignung des nötigen begrifflichen Repertoires. Daran schließt sich die Auseinandersetzung mit individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Problemstellungen an, die unter Zuhilfenahme geeigneter Fallgestaltungen den Blick für mögliche Problemlösungen schärfen soll.	

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
3.3.1 Arbeitsrecht als Sonderrecht der Arbeitnehmer	42	42	42	42
Präsenz	4	4	4	4
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Begriffsbestimmung (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) • Einordnung des Arbeitsrechts • Abgrenzung zum Beamten • Entstehung des Arbeitsrechts • Grundgedanken und System des Arbeitsrechts • Rechtsgrundlagen (Gesetzeszersplitterung und Richterrecht)				
3.3.2 Individualarbeitsrecht	24	24	24	24
3.3.2.1 Begründung des Arbeitsverhältnisses	4	4	4	4
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Anbahnung und Abschluss des Arbeitsvertrags • Fehlerhaftes Arbeitsverhältnis • Anfechtung des Arbeitsverhältnisses				
3.3.2.2 Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis	6	6	6	6
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Arbeitspflicht • Weitere Pflichten des Arbeitnehmers • Vergütungspflicht • Weitere Pflichten des Arbeitgebers				
3.3.2.3 Störungen im Arbeitsverhältnis	6	6	6	6
Präsenz				

Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Lohn ohne Arbeit - ausgewählte Fälle ○ Verhinderung des Arbeitnehmers ○ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ○ Urlaub • Innerbetrieblicher Schadensausgleich			

3.3.2.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8	8	8
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Die ordentliche Kündigung ○ Kündigungserklärung ○ Ausschlussfrist ○ Besondere Unwirksamkeitsgründe ○ Allgemeiner Kündigungsschutz ○ Besonderer Kündigungsschutz ○ Kündigungsfrist • Die außerordentliche Kündigung ○ Kündigungserklärung ○ Ausschlussfrist ○ Besondere Unwirksamkeitsgründe ○ Wichtiger Kündigungsgrund ○ Kündigungserklärungsfrist ○ Erfordernis einer Auslauffrist ○ Besonderer Kündigungsschutz • Aufhebungsvertrag • Befristung			

3.3.3 Kollektivarbeitsrecht	14	14	14
------------------------------------	-----------	-----------	-----------

3.3.3.1 Zentrale Begriffe des kollektiven Arbeitsrechts	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Begriffsklärung Koalition und Koalitionsfreiheit • Inhalt der Koalitionsfreiheit • Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften			

3.3.3.2 Grundzüge des Tarifvertrags- und des Arbeitskampfrechts	6	6	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundlagen des Tarifvertragsrechts ○ Inhalt eines Tarifvertrags ○ Grenzen der Tarifautonomie ○ Parteien des Tarifvertrags ○ Bindung an den Tarifvertrag ○ Wirkung von Tarifnormen ○ Geltungsbereich der Normen			

○ Mehrheit von Tarifverträgen • Grundlagen des Arbeitskampfrechts ○ Mittel ○ Arten ○ Rechtmäßigkeit			
---	--	--	--

3.3.3.3 Prinzipien des Betriebsverfassungsrechts	4	4	4
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundlagen des Betriebsverfassungsrechts • Geltungsbereich und Organe der Betriebsverfassung • Rechtsstellung und Beteiligungsrechte des Betriebsrats			

4 Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

4.1 Haushaltsrecht

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 4	Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
CL 4.1	Haushaltsrecht
Studienabschnitt(e)	3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Im Fach Haushaltsrecht werden die Studierenden befähigt, an der im Nachgang an das Studium bekleideten Arbeitsstelle gleichsam wirtschaftlich wie sparsam zu agieren, da die notwendigen staatlichen respektive rentenversicherungsrechtlich bedingten Ausgaben, welche aus den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben resultieren, insbesondere durch Abgaben der Zensiten beziehungsweise durch Rentenversicherungsbeiträge der Beitragszahler finanziert werden. Um die Ziele der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfolgen zu können, bedarf es des Verständnisses für das finanzielle Tätigwerden des Staates und der Rentenversicherungsträger. Hierzu gehören die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Bewirtschaftung und die Anordnung der Haushaltsmittel, das Kassenwesen und die Buchführung, die Vermögensverwaltung sowie letztlich die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
4.1.1 Die Aufgabe des öffentlichen Haushaltswesens		50	0	50
Präsenz		7	0	7
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
- Rechtsgrundlagen und Bedeutung der öffentlichen Finanz- und Haushaltswirtschaft - Herkunft und Verteilung der öffentlichen Mittel - Einnahmen und Ausgaben des Bundes, des Freistaats Bayern und der Rentenversicherungsträger (DRV) bzw. des StMAS (SOV) - Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans - Zustandekommen des Haushaltsplans - Haushaltskreislauf - Aufstellungs- und Feststellungsverfahren - Vollzug - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung - Entlastung - Haushaltstechnische Richtlinien des Freistaats Bayern (DRV) - Begrenzung von Ausgabegebieten - Zwecke, Ansätze, Vermerke, Erläuterungen - Nachtrags- und Ergänzungshaushalte - Abgrenzung zum Finanzplan - Finanzierungsverfahren (DRV) - Aufbringen der Mittel		2		
		3		
		2		

○ Finanzverbund, Gemeinlastverfahren, Postvorschüsse, Liquiditätsausgleich, Schwankungsreserve, Mindestliquidität ○ Bundesgarantie			
---	--	--	--

4.1.2 Der öffentliche Haushalt	25	0	14
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Haushaltsmittel	2		3
• Verfahren und Akteure rund um den Haushaltsplan ○ Aufstellung, Feststellung, Ausführung des Haushaltsplans ○ Kontenverwaltung (DRV) ○ Beauftragter des Haushaltes, Geschäftsführung, Selbstverwaltungsorgane (DRV) ○ Aufsichtsbehörde (DRV) ○ Dienststellenleiter, Beauftragter des Haushalts, Titelverwalter (SOV)	10		7
• Die Haushaltsgrundsätze ○ Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit ○ Vollständigkeit und Einheit ○ Fälligkeitsprinzip ○ Erhebung der Einnahmen ○ Klarheit und Wahrheit ○ Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ○ Schenkungsverbot ○ Gesamtdeckung ○ Bruttoprinzip ○ Haushaltsausgleich ○ Öffentlichkeit ○ Sachliche und zeitliche Bindung ○ Haushaltsüberwachung ○ Definition Verpflichtungsermächtigung ○ Übertragbarkeit ○ Deckungsfähigkeit ○ Vorläufige Haushaltsführung ○ Über- und außerplanmäßige Ausgaben ○ Nachtragshaushalt ○ Sperrvermerke ○ Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe (DRV) ○ Aufsichtsrecht (DRV)	13		
• Die Kontenrahmen und deren Bestimmungen (DRV) ○ Aufbau ○ Positionsbeschreibungen ○ Betriebswirtschaftliche Rechnungselemente, Rechnungsabgrenzung, Aktivierung mit Bewertungsgrundsätzen und Abschreibung ○ Kalkulatorische Beträge und Aufwendungen			
• Gliederung des Staatshaushalts, Haushaltssystematik (SOV) ○ Ressortprinzip ○ Funktionenplan ○ Gruppierungsplan (Zuordnungshinweise/Wertgrenzen)			4

4.1.3 Vollzug des Haushaltsplans	13	0	23
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			

• Verteilung der Mittel • Haushaltsrechtliche Befugnisse ○ Bewirtschaftungsbefugnis ○ Anordnungsbefugnis ○ Feststellungsbefugnis • Der Aufgabenbereich der Kasse (DRV) ○ Ermächtigung zu Zahlungen sowie Arten des Zahlungsverkehrs ○ Behandlung von Schecks ○ Kassenordnung und Regelung der Geschäftsführung ○ Kassenprüfung • Feststellung der Rechnungsbelege (DRV) ○ Form und Inhalt ○ Arten ○ Bestandteile ○ Feststellung ○ Anordnungsbefugnis ○ Änderung ○ Zahlungsbescheinigungen • Aufgaben und Grundsätze der Buchführung (DRV) ○ Doppelte kaufmännische Buchführung ○ Zeit- und Sachbuch ○ Tages- und Monatsbestimmungen • Automatisierte Datenverarbeitung (DRV) • Sicherheitskonzept (DRV) • Überjähriges Geschäft im Vollzug • Haushaltsüberschreitungen ○ Über- und außerplanmäßige Mittel ○ Nachforderung • Sofortiges Handeln • Die Durchsetzung und Veränderung von Ansprüchen des Freistaates und der Rentenversicherungsträger aus haushaltsrechtlicher Sicht ○ Grundzüge der Vertretungsverordnung ○ Verträge ○ Vergleiche ○ Stundung ○ Niederschlagung ○ Erlass	3		6
	4		
	3		
	1		
	1		4
			7
	1		6

4.1.4 Vergabeverfahren, Beschaffung und Verwaltung von Vermögensgegenständen, Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung	3	0	6
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Vermögensverwaltung (DRV) ○ Anlage- und Verwaltungsgrundsätze ○ Schwankungsreserve, Betriebsmittel, Rücklage ○ Verwaltungsvermögen und Aufwendungen zu dessen Erhaltung ○ Aufsichtsrecht • Beschaffung/Vergabegrundsätze ○ Ausschreibungen ○ Verdingungsordnungen ○ Vergabearten • Erwerb und Veräußerung von Gegenständen	2		
	1		

- Grundbesitzverwaltende Dienststelle
- Interne Verrechnungen
- Grundzüge der Bestandsverwaltung/Inventarisierung

4.1.5 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, Entlastung (DRV)

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

- Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- Interne Rechnungsprüfung
- Entlastung
- Aufsichtliche Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung
- Aufbewahrungsfristen

2

0

0

4.2 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 4	Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
CL 4.2	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
Studienabschnitt(e)	1, 2 und 3
Vorkenntnisse	Für CL 4.2.1.2 ist CL 4.2.1.1 notwendige Grundlage. Für CL 4.2.2.2 und 4.2.2.3 ist jeweils 4.2.2.1 notwendige Grundlage.

Durch den Besuch der Lehrveranstaltung "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" sollen die Studierenden befähigt werden, zu untersuchen, wie Haushalte und Unternehmen Entscheidungen treffen und auf welche Weise Akteure auf Märkten zusammenwirken. Zudem sollen ausgewählte gesamtwirtschaftliche Phänomene in Grundzügen verstanden werden.

Mittels des Studiums der Finanzwissenschaft sollen die Studierenden einen profunden Einblick in die öffentlichen Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Der Einblick setzt eine Beschäftigung mit der Bedeutung staatlichen Agierens im ökonomischen Kontext, mit der möglichst effizienten Allokation knapper Ressourcen sowie mit dem Generieren von Einnahmen und dem Tätigen notwendiger Ausgaben voraus.

Das Studium ausgewählter Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre soll die Beschäftigten der bayerischen Sozialverwaltung sowie der Rentenversicherungsträger schließlich befähigen, Entscheidungsprozesse eines privaten Unternehmens im marktwirtschaftlichen Wettbewerb würdigen und mögliche Schlussfolgerungen für die eigene Tätigkeit ziehen zu können.

Je nach Fachrichtung sind neben den grundständigen Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre Kompetenzen der Rechnungslegung gegenüber Dritten (BVK und SOV) respektive der internen Rechnungslegung (DRV) von Belang; darüber hinaus werden speziell in der BVK finanz- und versicherungsmathematische Fähigkeiten entwickelt.

Inhalte:	DRV	BVK	SOV
gesamt	100	120	110
4.2.1 Volkswirtschaftslehre	54	54	54
4.2.1.1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	30	30	30
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Grundlagen	6	6	6
○ Knappheit und Nutzentheorien			
○ Modelle und der ökonomische Mensch			
○ Konjunktur und Konjunkturzyklen			
○ Theorie des Wirtschaftskreislaufes			
○ Idealtypische Wirtschaftssysteme			
○ Soziale Marktwirtschaft			

• Märkte	6	6	6
○ Entstehung, Mechanismen und Eingriffe			
○ Angebot und Nachfrage			
○ Gleichgewicht			
○ Marktformen und staatliche Eingriffe			
○ Produktion und Produktionsfaktoren			
• Wachstum und Wohlfahrt	2	2	2
○ Bruttoinlandsprodukt und seine Lücken			
○ Inlands- und Inländerkonzept			
○ Grenzen des Wachstums			
• Arbeitsmarkt	4	4	4
○ Arbeitslosigkeit			
○ Arten und staatliche Eingriffe			
○ Ökonomische und soziale Kosten der Arbeitslosigkeit			
○ Einkommensunterschiede und Tarifautonomie			
• Geldmarkt	4	4	4
○ Entstehung und Bedeutung			
○ Preisniveau und Gleichgewicht			
○ Inflation und Auswirkungen auf die Wirtschaftssubjekte			
○ Geldmengenwachstum			
○ Euro und europäische Geldpolitik			
• Außenhandel	4	4	4
○ Produktion und Tausch			
○ Absolute und komparative Vorteile			
○ Abhängigkeiten - Gewinner und Verlierer			
○ Handelsbeschränkungen			
• Wirtschaftspolitik	4	4	4
○ Stabilitätsgesetz und magisches Viereck			
○ Historische und moderne volkswirtschaftliche Modelle			
○ Demographie und Einkommens(um)verteilung			
○ Sozialpolitik und Sozialversicherung			

4.2.1.2 Finanzwissenschaft	24	24	24
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Wesen der Finanzwissenschaft und System der Finanzverfassung	4	4	4
○ Einordnung der Wissenschaftsdisziplin			
○ Ziele finanzwirtschaftlichen Agierens			
○ Träger der Finanzwirtschaft			
○ Aufgaben- und Ausgabenverteilung			
○ Finanzausgleich			
• Notwendigkeit und Wirkung öffentlicher Ausgaben	8	8	8
○ Ausgewählte Marktversagenstatbestände			
○ Gliederung und Verwendung öffentlicher Ausgaben			

○ Ursachen wachsender Staatsausgaben			
• Das System der öffentlichen Einnahmen ○ Gliederung der Staatseinnahmen ○ Bedeutung und Wesen der Steuern, insbesondere der Einkommen- und Umsatzsteuer ○ Bedeutung und Wesen der Gebühren und Beiträge ○ Kreditaufnahme und Staatsverschuldung	8	8	8
• Grundzüge staatlicher Finanz- und Haushaltsplanung ○ Finanzplan ○ Haushaltsplan ○ Formeller und materieller Haushaltsausgleich ○ Tools effektiver und effizienter Finanzpolitik	4	4	4

4.2.2 Betriebswirtschaftslehre	46	66	56
---------------------------------------	-----------	-----------	-----------

4.2.2.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	30	30	30
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, konstitutive Entscheidungen ○ Einordnung der Wissenschaftsdisziplin ○ Betriebsbegriff und Wirtschaften im Betrieb ○ Unternehmerisches Handeln im marktwirtschaftlichen System ○ Entscheidungsorientierung ○ Wahl und Wechsel der Rechtsform ○ Zusammenschluss von Unternehmen ○ Wahl des Standorts ○ Liquidation	4	4	4
• Betriebliche Organisationslehre ○ Aufbauorganisation ○ Ablauforganisation	4	4	4
• Grundlagen der Vollkostenrechnung ○ Kostenkategorien ○ Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung	4	4	4
• Grundständige Tools der Investitionsrechnung ○ Statische Investitionsrechnung ○ Dynamische Investitionsrechnung ○ Gesamtwirtschaftliche Investitionsrechnung	8	8	8
• Basics des Controllings ○ Definition des Controlling-Begriffes ○ Aufgaben und Ebenen des Controllings ○ Typische Abläufe von Planung und Steuerung ○ Besonderheiten im Controlling der Verwaltung ○ Berichtswesen	6	6	6
• Unterschiede zu Managementkonzepten der öffentlichen Verwaltung	4	4	4

○ Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in öffentlichen Betrieben ○ Das neue Steuerungsmodell ○ Mögliche Übertragung betriebswirtschaftlicher Prinzipien auf die öffentliche Verwaltung			
--	--	--	--

4.2.2.2 Grundzüge der externen Rechnungslegung	0	16	26
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Jahresabschluss, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ○ Besonderheiten des Rechnungswesens in der öffentlichen Finanzwirtschaft ○ Formalaufbau der Bilanz ○ Formalaufbau der Erfolgsrechnung ○ Aufgaben des Jahresabschlusses ○ Bilanzierungsgrundsätze ○ Gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften im Überblick ○ Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ○ Die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung • Werkzeuge der Bilanzaufstellung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ○ Einschlägige Grundsätze und Erfordernisse der jeweiligen Fachrichtungen ○ Inhalt und Gliederung der Bilanz ○ Bilanzierung ausgewählter Aktiva und Passiva ○ Inhalt und Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ○ Buchen ausgewählter Aufwendungen und Erträge		4	4
		12	22

4.2.2.3 Grundzüge der internen Rechnungslegung	16	0	0
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Einordnung der Kostenrechnung in die Betriebswirtschaftslehre ○ Aufgabe der Kostenrechnung ○ Abgrenzung zu anderen Teilgebieten des Rechnungswesens ○ Kosten und Erlöse als Entscheidungsdeterminanten ○ Teilgebiete der Kostenrechnung • Grundzüge der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ○ Begriff und Gliederung der Kostenarten ○ Aufgaben der Kostenstellenrechnung ○ Kostenstellenbildung und Kostenstellenplan ○ Aufgaben und Arten der Kostenträgerrechnung • Kostenrechnungssysteme in ausgewählten Praxisfällen ○ Ist-, Normal- und Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis ○ Ist-, Normal- und Plankostenrechnung auf Teilkostenbasis	4		
	6		
	6		

4.2.2.4 Finanz- und Versicherungsmathematik

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

0

20

0

- Finanzmathematische Grundlagen

- Zins- und Zinseszinsrechnung
- Diskontierung
- Finanzmathematische Barwertberechnungen in einfachen Fällen
- Annuitätendarlehen
- Vorschüssige finanzmathematische Renten- und Beitragszahlungen
- Nachschüssige finanzmathematische Renten- und Beitragszahlungen
- Einfluss des Zinssatzes auf den Barwert

4

- Versicherungsmathematische Barwertberechnungen mit Barwertfaktoren

- Begriff des versicherungsmathematischen Barwerts
- Anwendungsbereiche
- Finanzmathematische Barwertberechnungen in einfachen Fällen
- Einfache, praxisbezogene Barwertberechnungen mit tabellierten Barwertfaktoren (Anwendung, Überleitung, Eheversorgungsausgleich)

8

- Finanzierungssysteme der Versorgungsanstalten der BVK

- Versorgungsleistungen
- Finanzierung der Versorgungsleistungen
- Einmalprämiensystem
- Offene vs. geschlossene Kasse
- Umlagesysteme
- Anwartschaftskapitaldeckungssysteme
- ODPV und ihre Merkmale

8

4.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 4	Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
CL 4.3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen
Studienabschnitt(e)	1, 2 und 3
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden sollen mit Hilfe ausgewählter psychologischer, soziologischer und kommunikationswissenschaftlicher Elemente Soft-Skills auf- respektive ausbauen, um den praktischen Anforderungen des Verwaltungshandelns nicht nur im fachlichen und rechtlichen Sinne, sondern auch im Umgang mit sich selbst und mit dem Kollegium fachkundig begegnen zu können.

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SOV
4.3.1 Erfolgreiches Lernen an der Hochschule		89	89	89
Präsenz		6	6	6
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Grundlagen effizienten und gehirngerechten Lernens und Behaltens von Informationen • Erfolgsfaktoren der Prüfungsvorbereitung an der Hochschule • Individuelles und lerntypengerechtes Verarbeiten des Unterrichtsstoffes • Lernen im Team • Lernplanung • Prüfungssimulationen • Fallbearbeitung statt Wissensreproduktion • Werkzeuge ○ Klausurdatenbank ○ Bibliothek ○ Geeignete Webseiten				

4.3.2 Erfolgreiches Arbeiten in und mit Teams	13	13	13
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Begriffsbestimmung: Gruppe, soziale Gruppe, Team • Qualitätskriterien erfolgreicher Teamarbeit • Werkzeuge erfolgreicher Teamarbeit • Aufstellen von Regeln • Besprechungsmoderation einschließlich Kreativ- und Problemlösungstechniken • Strukturiertes Informations- und Wissensmanagement • Teambuilding • Umgang mit Störfaktoren im Team • Mobbing			

○ Definition			
○ Phänomene			
○ Ursachen und Abhilfestrategien			

4.3.3 Projektmanagement

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

13

13

13

- Projektdefinition
- Implementieren von Projekten
- Werkzeuge der Projektplanung, des Projektmonitorings und der Projektsteuerung
- Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher Leitung von Projektteams
- Grundlagen und Werkzeuge gelingender Teamarbeit in Projektteams
- Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher Projektpräsentation

4.3.4 Professionelles Präsentieren, Vortragen, Unterrichten

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

7

7

7

- Grundlagen erfolgreicher und gehirngerechter Pädagogik und Didaktik
- Struktur der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten
- Techniken der Aktivierung und Motivation des Publikums
- Grundlagen und Methoden erfolgreicher Rhetorik
- Moderationstechniken
- Visualisierungstechniken
- Sozialformen des Unterrichtens
- Techniken der Absicherung des Gelernten

4.3.5 Führung

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

6

6

6

- Zentrale Führungstheorien und -modelle
- Führung mit Zielvereinbarungen
- Grundlagen und Werkzeuge der Kommunikation in der Führung
- Werkzeuge erfolgreicher Mitarbeiterführung
- Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher Motivation der Beschäftigten
- Grundlagen und Werkzeuge gerechter und fehlerfreier Beurteilung
- Grundlagen und Werkzeuge erfolgreichen Ausbildens am Arbeitsplatz

4.3.6 Veränderungsmanagement

Präsenz

Online

Begleitetes Selbstlernen

4

4

4

- Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher Einführung von Veränderungen in Behörden und Unternehmen
 - Rechtliche und technologische Veränderungen
 - Veränderte Strukturen und Abläufe im Team

• Grundlagen und Werkzeuge der Personalentwicklung			
--	--	--	--

4.3.7 Kommunikation und Konfliktmanagement	31	31	31
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Ausgewählte Kommunikationstheorien	16	16	16
• Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher, einfühlsamer und verständlicher Kommunikation im beruflichen Kontext			
• Grundlagen und Werkzeuge im Umgang mit Emotionen und Aggressionen in der Kommunikation			
• Grundlagen und Werkzeuge im Umgang mit Konflikten			
• Grundlagen und Werkzeuge erfolgreicher Kommunikation mit Menschen aus anderen Kulturkreisen			
• Werkzeuge der Gesprächsführung im beruflichen Kontext			
• Konstruktives Feedback			
• Trainingsmodul	15	15	15

4.3.8 Stress- und Zeitmanagement	9	9	9
Präsenz			
Online			
Begleitetes Selbstlernen			
• Begriffsbestimmung: Stress			
• Zentrale Stresstheorien und -modelle			
• Stressreaktionen			
• Psychische und physische Auswirkungen länger andauernder Stresssituationen			
• Bewältigungsstrategien für belastende berufliche und private Situationen			
• Wirkmechanismen und Bewältigung der Prüfungsangst			
• Grundlagen und Werkzeuge erfolgreichen Zeitmanagements und rationeller Arbeitsorganisation			
• Setzen von Prioritäten und Zielen			
• Umgang mit Störungen und Unterbrechungen			
• Grundlagen und Techniken erfolgreicher Arbeitsplanung			
• Grundlagen und Techniken erfolgreicher Arbeitsplatzgestaltung			

4.4 Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Arbeiten

Fachrichtungen	DRV BVK SOV
CL 4	Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
CL 4.4	Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Arbeiten
Studienabschnitt(e)	1 und 2
Vorkenntnisse	---
Lernziel/Kompetenzen	
Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, zu einer juristischen Entscheidung zu kommen, mithin auch unbekannte Gesetzestexte anwenden zu können und das juristische Argumentieren beherrschen zu lernen. Eigenständiges Denken soll geschult werden. Dazu bedarf es des Studiums rechtswissenschaftlicher Arbeitstechniken. Im Hinblick auf das wissenschaftliche Arbeiten gilt es, zu verstehen, wie selbständig einschlägige Fachliteratur beschafft, Relevanz und Qualität der Quellen kritisch betrachtet und die Literatur adäquat ausgewertet werden kann. Ferner sind grundlegende und formale Regeln des Zitierens zu diskutieren.	
Inhalte:	
	gesamt
4.4.1 Juristische Methodenlehre	DRV 32 16 BVK 32 16 SOV 32 16
Präsenz	
Online	
Begleitetes Selbstlernen	
• Einführung in die Arbeit mit Gesetzestexten	4 4 4
• Rechtsanwendung	2 2 2
○ Normstruktur	
○ Subsumtionstechnik	
○ Gutachten- vs. Urteilsstil	
• Methodik der Fallbearbeitung und Argumentation	2 2 2
• Klausurtechnik	6 6 6
• Auslegung und Auslegungsmethoden sowie Analogiebildung	2 2 2
4.4.2 Wissenschaftliches Arbeiten	16 16 16
Präsenz	
Online	
Begleitetes Selbstlernen	
• Themensuche	
• Entwicklung einer Forschungsfrage	
• Literaturrecherche	
• Aufbau und Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit	
• Entstehungsprozess der wissenschaftlichen Arbeit	
• Grundlegende Regeln zum Zitieren	
• Verständnis, Analyse und Bewertung der Ergebnisse empirischer Untersuchungen	
• Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen	
• Überführung von Fragestellungen in eigene empirische Studien	

5 Wahlpflichtfach

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung
www.hfoed.bayern.de

6 Leistungsnachweise und Vorbereitung

Fachrichtung	DRV BVK SoV
CL 6	Leistungsnachweise und Vorbereitung
Studienabschnitt	
Vorkenntnisse	
Lernziel/Kompetenzen	Die Studierenden erbringen je Studienabschnitt eine vorgeschriebene Anzahl von Leistungsnachweisen. Auf diese werden die Studierenden entsprechend vorbereitet. Der Umfang der Vorbereitung wird ab dem 2. Studienabschnitt halbiert. Im Anschluss findet eine Besprechung der Leistungsnachweise statt.

Inhalte:	gesamt	DRV	BVK	SoV
6.1 Studienabschnitt 1		386	386	386
Präsenz		127	127	127
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Übungsklausuren		14	14	14
• Übungsstunden inkl. Tutorium		42	42	42
• Leistungsnachweise		58	58	58
○ Klausuren		28	28	28
○ Hausarbeit - Öffentliches Recht		30	30	30
• Besprechung der Leistungsnachweise		15	15	15
6.2 Studienabschnitt 2		119	119	119
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Übungsstunden inkl. Tutorium		34	34	34
• Leistungsnachweise		74	74	74
○ Klausuren		44	44	44
○ Hausarbeit - Zivilrecht		30	30	30
• Besprechung der Leistungsnachweise		18	18	18
6.3 Studienabschnitt 3		140	140	140
Präsenz				
Online				
Begleitetes Selbstlernen				
• Übungsstunden		30	30	30
• Leistungsnachweise		48	48	48

○ Klausuren			
• Besprechung der Leistungsnachweise	18	18	18
• Freistellung zur Erstellung der Diplomarbeit	30	30	30
• Stunden zur besonderen Verwendung	10	10	10